

DEUTSCHE BANK AG

Ausgabe von

100.000.000 WAVE XXL Knock-Out Optionsscheinen je Serie bezogen auf den S&P 500® Index

100.000.000 WAVE XXL Knock-Out Optionsscheinen je Serie bezogen auf den Nasdaq-100® Index

(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des **X-markets**-Programms für die Ausgabe von *Schuldverschreibungen*, Optionsscheinen und *Zertifikaten*

Ausgabepreis: Der Ausgabepreis je Serie wird zunächst am Ausgabetag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Zusammenfassung des Wertpapiers

Emissionsbedingungen

Teil A *Produktbedingungen*

Teil B *Allgemeine Bedingungen*

Zusätzliche Informationen

Diese *Endgültigen Bedingungen* müssen in Verbindung mit dem gegebenenfalls um Nachträge ergänzten *Basisprospekt* vom 10. November 2011 (einschließlich der per Verweis in den *Basisprospekt* einbezogenen Dokumente) (der "**Basisprospekt**") gelesen werden. Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in diesen *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügten *Allgemeinen Bedingungen* zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und des *Basisprospekts*.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung des Wertpapiers und Emissionsbedingungen Teil A - Produktbedingungen.....	3
<u>WKN:</u>	
DE8TZ5	3
DE8TZ6	11
DE8TZ7	19
DE8TZ8	27
DE8TZ9	35
Emissionsbedingungen Teil B - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	43
Zusätzliche Informationen.....	115

Zusammenfassung des Wertpapiers

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise			
• Produktgattung			
Knock-Out Optionsschein / Inhaberschuldverschreibung			
• Markterwartung			
Der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein richtet sich an Anleger, die davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts steigt.			
• Allgemeine Darstellung der Funktionsweise			
Produktbeschreibung			
<p>Mit diesem WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (Barrieren-Ereignis) des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins, wenn der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder unter die Barriere fällt. In diesem Fall erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der von der Emittentin festgestellte Stop-Loss-Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Liegt der Basiswert zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder unter dem Basispreis - was insbesondere bei starker Bewegung des Basiswerts zum Zeitpunkt des Barrieren-Ereignisses der Fall sein kann -, verfällt der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein nahezu wertlos.</p> <p>Bei Nichteintritt eines Barrieren-Ereignisses erhalten die Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem Ausübungstag oder Kündigung durch die Emittentin mit Wirkung zu einem Tilgungstag, am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis übersteigt.</p> <p>Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende Basispreis konstruktionsbedingt täglich um für die Emittentin anfallende Finanzierungskosten angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen für eine Kreditaufnahme.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Zahlung einer Bardividende durch den Sponsor des Basiswerts der Dividendenanpassungstag ein zusätzlicher Anpassungstag, und der Basispreis wird um den jeweiligen Dividendenfaktor reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines Ausgleichsbetrags für hierauf anfallende Steuern u. ä. berücksichtigt. Schließlich wird auch die anfängliche geltende Barriere an jedem nachfolgenden Anpassungstag so angepasst, dass diese jeweils der Summe aus dem jeweils geltenden Basispreis und Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht. Der Barrieren-Anpassungsbetrag wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden Basispreis und dem Barrieren-Anpassungssatz, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am Ausgabebetrag, von der Emittentin an jedem Anpassungstag nach vernünftigen Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des Wertpapiers ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Ausgabe zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des Basiswerts).</p> <p>Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Wechselkurses.</p> <p>Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.</p>			
2. Produktdaten			
Optionsscheintyp	Call	Abwicklungswährung	Euro („EUR“)
Basiswert	Nasdaq-100 [®] Index (Preisindex) ISIN: US6311011026 WKN: A0AE1X	Referenzstelle	NASDAQ Stock Market, New York
Ausgabebetrag	30. Dezember 2011	Wertstellung bei Ausgabe	03. Januar 2012
Bewertungstag	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag	Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
Ausübungstag	Der auf den 7. Kalendertag folgende Geschäftstag im Februar jeden Kalenderjahrs während der Ausübungsfrist.	Ausübungsart	Bermuda-Ausübungsart
Basispreis	(bei Ausgabe) 2.219,00 Indexpunkte, der sich täglich um die Finanzierungskosten verändert.	Mindestausübung	Je 1 Optionsschein(e)
Barriere	(bei Ausgabe) 2.264,00 Indexpunkte, die sich an jedem Anpassungstag verändert.	Bezugsverhältnis	0,01
Börsennotierung	Frankfurt (Freiverkehr), Stuttgart (Regulierter Markt)	Schlussreferenzpreis	Schlussstand des Basiswerts am Bewertungstag, wie an der

			Referenzstelle notiert.
Kleinsthandelbare Einheit	1 Optionsschein(e)	Beobachtungszeitraum	Der Zeitraum, der am Ausgabetag (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).
Tilgungstag	Der bei Kündigung durch die Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag.	Referenzwährung	US-Dollar („USD“)

3. Risiken

Risiken zum Laufzeitende (bei Ausübung oder Kündigung)

Fällt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder unter die Barriere, tritt beim WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein das Barrieren-Ereignis ein. Eine Kurserholung ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag auf Grundlage der Differenz zwischen Wert des Basiswerts im Zeitraum nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses und Basispreis bestimmt, und Anleger verlieren u. U. nahezu ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Kaufpreis des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins.

Marktrisiken während der Laufzeit

Der Wert des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins kann während der Laufzeit insbesondere durch die unter Ziffer 4 genannten marktpreisbestimmenden Faktoren nachteilig beeinflusst werden und auch deutlich unter dem Kaufpreis liegen.

Mit dem Basiswert verbundene Risiken

Wegen des Einflusses des Basiswerts auf den Anspruch aus dem WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein sind Anleger, wie bei einer Direktanlage in den Basiswert, sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit einer Anlage in den jeweiligen Index allgemein verbunden sind.

Währungsrisiken

Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger, wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.

Da die Währung des Basiswertes nicht mit der Abwicklungswährung des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins übereinstimmt, sind Anleger zudem sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.

Bonitäts- / Emittentenrisiko

Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt d.h. einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels des Emittentenratings vorgenommen. Angaben hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/ir/de/content/ratings.htm. Der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein unterliegt zudem als Inhaberschuldverschreibung weder der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung.

4. Verfügbarkeit

• Handelbarkeit

Nach dem Ausgabetag kann der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für den WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

• Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

Der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein kann während der Laufzeit auch unterhalb des Kaufpreises notieren.

Insbesondere folgende Faktoren können – bei isolierter Betrachtung – wertsteigernd auf den WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein wirken:

- Basiswert steigt

Umgekehrt können die Faktoren wertmindernd auf das Produkt wirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des Basiswertes und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge (siehe unter 6.)
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im Anfänglichen Ausgabepreis ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile „ex Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und

Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

5. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

Chancen:

Überproportionale Partizipation an einer möglichen positiven Wertentwicklung des Basiswertes.

Szenariobetrachtung:

Die folgenden Beispiele gelten (bei Ausübung oder Kündigung, sowie bei gleich bleibendem Basispreis und gleich bleibender Barriere) zum Laufzeitende (bei unverändertem Umrechnungskurs). Sie sind kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins.

Angenommener Kaufpreis für den Anleger: EUR 1,21

Angenommener Wechselkurs zwischen der Referenz- und der Abwicklungswährung: 1,31 USD/EUR

• Bei für Anleger negativer Marktentwicklung:

Szenario: Der Basiswert fällt zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf einen Stand von 2.252,68 Indexpunkten. Zu dem von der Emittentin zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags ausgewählten Zeitpunkt nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses beträgt der Stop-Loss-Referenzpreis USD 2.241,36 Indexpunkte.

Anleger erhalten: Da der Referenzpreis während des Beobachtungszeitraums unter die Barriere gefallen ist, ist eine sofortige Laufzeitbeendigung eingetreten (Barrieren-Ereignis), und Anleger erhalten nur einen Betrag von EUR 0,17.

• Bei für Anleger neutraler Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums fällt der Basiswert nicht unter oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 2.377,20 Indexpunkten nur geringfügig über dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 1,21.

• Bei für Anleger positiver Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums fällt der Basiswert nicht unter oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 2.716,80 Indexpunkten deutlich über dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 3,80.

Weitere Beispielswerte:

Schlussreferenzpreis, bzw. Stop-Loss-Referenzpreis	Barriere berührt oder unterschritten	Der Anleger erhält pro WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein
2.108,05 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
2.219,00 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
2.241,19 Indexpunkte	Ja	EUR 0,17
2.399,84 Indexpunkte	Nein	EUR 1,38
2.603,60 Indexpunkte	Nein	EUR 2,94
2.830,00 Indexpunkte	Nein	EUR 4,66

Für den Anleger positive Entwicklung

Für den Anleger neutrale Entwicklung

Für den Anleger negative Entwicklung

6. Kosten / Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung der Emittentin und gegebenenfalls für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmaren Preises (Festpreisgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins Entgelte und Auslagen, einschließlich fremder Kosten, nicht separat in Rechnung gestellt; diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Andernfalls (Kommissionsgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung über die Deutsche Bank AG oder die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Provisionen in Höhe von regelmäßig bis zu 1% des jeweiligen Preises, mindestens 30 Euro, sowie gegebenenfalls weitere Entgelte und Auslagen (z. B. Börsenentgelte) gesondert berechnet. Bei Erwerb oder Veräußerung über eine andere Bank gelten die jeweils vereinbarten Entgelte.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Bank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Emissionsbedingungen

Teil A - PRODUKTBEDINGUNGEN

Im Folgenden sind die "Produktbedingungen" der *Wertpapiere* aufgeführt, die die in Teil B (*Allgemeine Bedingungen*) dieser *Endgültigen Bedingungen* aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* im Falle von Unstimmigkeiten ersetzen oder entsprechend abändern. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Typ des <i>Wertpapiers</i>	WAVE XXL Knock-Out Optionsschein Typ: Call
WKN	DE8TZ5
ISIN	DE000DE8TZ50
Emittentin	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Anzahl der <i>Wertpapiere</i>	100.000.000 Wertpapiere
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis wird zunächst am Ausgabetag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.
Ausgabetag	30. Dezember 2011
Wertstellungstag bei Ausgabe	03. Januar 2012
Basiswert	Typ: Index Name: Nasdaq-100 [®] Index (Preisindex) Sponsor oder Emittent: NASDAQ OMX Group, Inc. Referenzstelle: NASDAQ Stock Market, New York Multi-Exchange Index: nicht zutreffend Referenzwährung: US-Dollar („USD“) Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet Anwendung ISIN: US6311011026
Abwicklungsart	Zahlung
<i>Bezugsverhältnis</i>	0,01
<i>Auszahlungsbetrag</i>	(1) Wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i> , (a) der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Barriere entsprach oder unter der Barriere lag, oder (b) der Basispreis an einem Anpassungsbetrag null beträgt, (ein solches Ereignis wird als " Barrieren-Ereignis " bezeichnet) $(\text{Stop-Loss-Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (2) ansonsten: $(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$
	Dieser Betrag wird zum Umrechnungskurs am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.
<i>Kündigungsrecht</i>	<i>Kündigungsrecht</i> der <i>Emittentin</i> findet Anwendung

<i>Kündigungsperiode</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Ausgabetag
<i>Kündigungsfrist</i>	4 Wochen
<i>Schlussreferenzpreis</i>	Der Referenzpreis am Bewertungstag
<i>Referenzpreis</i>	In Bezug auf einen Tag ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Maßgeblichen Werts des <i>Basiswerts</i> , der von bzw. bei der Referenzstelle entsprechend den Angaben in den Informationen zum <i>Basiswert</i> an diesem Tag notiert bzw. veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Wert des Basiswerts	Der offizielle Schlusstand des Basiswerts an der Referenzstelle
<i>Bewertungstag</i>	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag und falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.
<i>Basispreis</i>	Wird täglich angepasst und ist <ul style="list-style-type: none"> (1) In Bezug auf den Ausgabetag 2.219,00 Indexpunkte und (2) in Bezug auf jeden Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> (einschließlich) die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den <i>Ausgabetag</i> geltenden <i>Basispreis</i> und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> (3) in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten <i>Anpassungstag</i>, zu jeder Zeit die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i>, geltenden <i>Basispreis</i> abzüglich des <i>Dividendenfaktors</i>, sofern dieser Tag ein <i>Dividendenanpassungstag</i> ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> <p>Die <i>Emittentin</i> gibt den Basispreis gemäß §16 für jeden Anpassungstag so bald wie praktikabel bekannt.</p>
Mindestbetrag	EUR 0,001
Beendigungstag	Der früheste der folgenden Tage: <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, der letzte Tag des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums; (b) wenn der <i>Wertpapierinhaber</i> das <i>Wertpapier</i> ausgeübt hat oder das <i>Wertpapier</i> als ausgeübt gilt, der entsprechende <i>Ausübungstag</i> und (c) wenn die <i>Emittentin</i> das <i>Wertpapier</i> kündigt, der entsprechende <i>Tilgungstag</i>.
Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag, oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
<i>Anpassungstag</i>	Ab (ausschließlich) dem <i>Ausgabetag</i> jeder der folgenden Tage: der zehnte Tag eines jeden Monats und jeder <i>Dividendenanpassungstag</i> oder, wenn einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i> .
<i>Barriere</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Während des Zeitraums von einschließlich dem <i>Ausgabetag</i> bis einschließlich zum ersten <i>Anpassungstag</i> 2.264,00 Indexpunkte. (2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der <i>Berechnungsstelle</i> für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> bestimmter

Betrag in Höhe der Summe aus dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis und dem *Barrieren-Anpassungsbetrag*, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, aufgerundet auf eine ganze Einheit.

Mit Ausnahme des Ausgabetafes wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß §16 die Barriere so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.

*Barrieren-
Anpassungsbetrag*

In Bezug auf einen *Anpassungstag*, das Produkt aus:

- (a) dem Barrieren-Anpassungssatz und
- (b) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null,

wobei der Barrieren-Anpassungsbetrag nicht unter einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungsmindestbetrag und nicht über einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungshöchstbetrag liegen darf.

Barrieren-Anpassungssatz

- (1) Am *Ausgabetag* 2% und
- (2) in Bezug auf den jeweiligen *Anpassungstag* ein Prozentsatz, den die *Emittentin* nach billigen Ermessen unter Berücksichtigung von ihr als angemessen erachteter Faktoren und mit dem Ziel bestimmt, die Wahrscheinlichkeit, dass der *Auszahlungsbetrag* bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* nicht null beträgt, gegenüber dem *Ausgabetag* konstant zu halten. Hierbei kann die *Emittentin* Faktoren wie die Volatilität und/oder Liquidität des *Basiswerts* berücksichtigen.

*Barrieren-
Bestimmungsstand*

Der von der Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des Basiswerts .

Beobachtungszeitraum

Der Zeitraum, der am *Ausgabetag* (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).

Beobachtungstermin

Jeder *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums*.

Dividendenanpassungstag

In Bezug auf eine *Dividende* der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem der *Basiswert* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

Dividenden-Faktor

In Bezug auf den *Basiswert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt jede Bardividende (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Dividende entstünden.

Finanzierungskosten

In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) der Summe aus dem für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und dem *Zinsbereinigungsfaktor*,
- (2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Ausgabetag* bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am *Ausgabetag* und in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis*, abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und
- (3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar

vorangegangenen *Anpassungstag*, bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom *Ausgabetag* bis zum ersten *Anpassungstag*, vom *Ausgabetag* (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch 365.

<i>Zinsbereinigungsfaktor</i>	3%
<i>Barrieren-Anpassungshöchstbetrag</i>	20% des Basispreises
<i>Barrieren-Anpassungsmindestbetrag</i>	2% des Basispreises
<i>Referenzzinssatz</i>	In Bezug auf einen Tag der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> der am <i>Ausgabetag</i> auf der Seite <USD1MFSR=> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlichte Zinssatz für Monatsgelder in USD (1MO/USD).
<i>Stop-Loss-Referenzpreis</i>	Ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage des aus der Auflösung von Absicherungsgeschäften erzielten Erlöses als der marktgerechte Stand des Basiswerts zu einem von der <i>Emittentin</i> unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Liquidität des <i>Basiswerts</i> nach billigem Ermessen ausgewählten Zeitpunkt innerhalb des <i>Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums</i> bestimmt wird.
<i>Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum</i>	Der Zeitraum ab Eintritt des <i>Barrieren-Ereignisses</i> bis maximal drei Stunden danach, wobei dieser Zeitraum im Fall des Eintritts einer <i>Marktstörung</i> im Sinne von §5 innerhalb dieses Zeitraums um die Dauer der <i>Marktstörung</i> verlängert wird. Endet der <i>Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum</i> nach dem offiziellen Handelsschluss bzw., falls es keinen offiziellen Handelsschluss gibt, nach dem Handels- oder Notierungsschluss an der Referenzstelle oder an einem <i>Dividendenanpassungstag</i> , wird der <i>Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum</i> am nächstfolgenden <i>Handelstag</i> an dieser <i>Referenzstelle</i> um den Zeitraum verlängert, der andernfalls nach diesem offiziellen Schluss gelegen hätte.
<i>Ausübungsart</i>	Bermuda-Ausübungsart
<i>Ausübungstage</i>	Der auf den 7. Kalendertag folgende <i>Geschäftstag</i> im Februar jeden Kalenderjahrs während der <i>Ausübungsfrist</i>
<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Wertstellungstag bei Ausgabe.
<i>Mindestausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Ganzzahliger Ausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Automatische Ausübung</i>	Automatische Ausübung findet nicht Anwendung.
<i>Erster Börsenhandelstag</i>	30. Dezember 2011
<i>Abwicklungswährung</i>	Euro („EUR“)
<i>Umrechnungskurs</i>	Der <i>Umrechnungskurs</i> wird anhand des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung bestimmt, der im Großbanken-Fixing berechnet und auf der Seite <OPTREF> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlicht wird. Wird der <i>Umrechnungskurs</i> an einem Tag nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Wechselkurses zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> , der von der Europäischen Zentralbank berechnet und auf der Seite <ECB37> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters und der Webseite www.ecb.int veröffentlicht wird, oder anhand des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung, der nach Maßgabe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstelle berechnet wird.

<i>Geschäftstagsorte</i>	Frankfurt am Main
<i>Zahltagsorte</i>	Frankfurt am Main
Anwendbares Recht	deutsches Recht

Zusammenfassung des Wertpapiers

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise			
• Produktgattung			
Knock-Out Optionsschein / Inhaberschuldverschreibung			
• Markterwartung			
Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein richtet sich an Anleger, die davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts fällt.			
• Allgemeine Darstellung der Funktionsweise			
Produktbeschreibung			
<p>Mit diesem WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (Barrieren-Ereignis) des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins, wenn der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder über die Barriere steigt. In diesem Fall erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der von der Emittentin festgestellte Stop-Loss-Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Liegt der Basiswert zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder über dem Basispreis - was insbesondere bei starker Bewegung des Basiswerts zum Zeitpunkt des Barrieren-Ereignisses der Fall sein kann -, verfällt der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein nahezu wertlos.</p> <p>Bei Nichteintritt eines Barrieren-Ereignisses erhalten die Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem Ausübungstag oder Kündigung durch die Emittentin mit Wirkung zu einem Tilgungstag, am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet.</p> <p>Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende Basispreis konstruktionsbedingt täglich um für die Emittentin anfallende Finanzierungskosten angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen für eine Kreditaufnahme.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Zahlung einer Bardividende durch den Sponsor des Basiswerts der Dividendenanpassungstag ein zusätzlicher Anpassungstag, und der Basispreis wird um den jeweiligen Dividendenfaktor reduziert, welcher die gezahlte Dividende einschließlich eines Ausgleichsbetrags für hierauf anfallende Steuern u. ä. berücksichtigt. Schließlich wird auch die anfängliche geltende Barriere an jedem nachfolgenden Anpassungstag so angepasst, dass diese jeweils dem jeweils geltenden Basispreis abzüglich dem Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht. Der Barrieren-Anpassungsbetrag wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden Basispreis und dem Barrieren-Anpassungssatz, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am Ausgabetag, von der Emittentin an jedem Anpassungstag nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des Wertpapiers ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Ausgabe zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des Basiswerts).</p> <p>Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Wechselkurses.</p> <p>Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.</p>			
2. Produktdaten			
Optionsscheintyp	Put	Abwicklungswährung	Euro („EUR“)
Basiswert	Nasdaq-100 [®] Index (Preisindex) ISIN: US6311011026 WKN: A0AE1X	Referenzstelle	NASDAQ Stock Market, New York
Ausgabetag	30. Dezember 2011	Wertstellung bei Ausgabe	03. Januar 2012
Bewertungstag	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag	Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
Ausübungstag	Der auf den 7. Kalendertag folgende Geschäftstag im Februar jeden Kalenderjahrs während der Ausübungsfrist.	Ausübungsart	Bermuda-Ausübungsart
Basispreis	(bei Ausgabe) 2.332,00 Indexpunkte, der sich täglich um die Finanzierungskosten verändert.	Mindestausübung	Je 1 Optionsschein(e)
Barriere	(bei Ausgabe) 2.285,00 Indexpunkte, die sich an jedem Anpassungstag verändert.	Bezugsverhältnis	0,01
Börsennotierung	Frankfurt (Freiverkehr), Stuttgart (Regulierter Markt)	Schlussreferenzpreis	Schlussstand des Basiswerts am Bewertungstag, wie an der

			Referenzstelle notiert.
Kleinsthandelbare Einheit	1 Optionsschein(e)	Beobachtungszeitraum	Der Zeitraum, der am Ausgabebetag (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).
Tilgungstag	Der bei Kündigung durch die Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag.	Referenzwährung	US-Dollar („USD“)

3. Risiken

Risiken zum Laufzeitende (bei Ausübung oder Kündigung)

Steigt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder über die Barriere, tritt beim WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein das Barrieren-Ereignis ein. Eine Kurserholung ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag auf Grundlage der Differenz zwischen Basispreis und Wert des Basiswerts im Zeitraum nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses bestimmt, und Anleger verlieren u. U. nahezu ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Kaufpreis des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins.

Marktrisiken während der Laufzeit

Der Wert des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins kann während der Laufzeit insbesondere durch die unter Ziffer 4 genannten marktpreisbestimmenden Faktoren nachteilig beeinflusst werden und auch deutlich unter dem Kaufpreis liegen.

Mit dem Basiswert verbundene Risiken

Wegen des Einflusses des Basiswerts auf den Anspruch aus dem WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein sind Anleger, wie bei einer Direktanlage in den Basiswert, sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit einer Anlage in den jeweiligen Index allgemein verbunden sind.

Währungsrisiken

Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger, wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.

Da die Währung des Basiswertes nicht mit der Abwicklungswährung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins übereinstimmt, sind Anleger zudem sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.

Bonitäts- / Emittentenrisiko

Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt d.h. einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels des Emittentenratings vorgenommen. Angaben hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/ir/de/content/ratings.htm. Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein unterliegt zudem als Inhaberschuldverschreibung weder der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung.

4. Verfügbarkeit

• Handelbarkeit

Nach dem Ausgabebetag kann der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für den WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein unter normalen Marktbedingungen fortlaufend informative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

• Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein kann während der Laufzeit auch unterhalb des Kaufpreises notieren.

Insbesondere folgende Faktoren können – bei isolierter Betrachtung – wertsteigernd auf den WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein wirken:

• Basiswert fällt

Umgekehrt können die Faktoren wertmindernd auf das Produkt wirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des Basiswertes und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge (siehe unter 6.)
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im Anfänglichen Ausgabepreis ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile „ex Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und

Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

5. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

Chancen:

Überproportionale Partizipation an einer möglichen negativen Wertentwicklung des Basiswertes.

Szenariobetrachtung:

Die folgenden Beispiele gelten (bei Ausübung oder Kündigung, sowie bei gleich bleibendem Basispreis und gleich bleibender Barriere) zum Laufzeitende (bei unverändertem Umrechnungskurs). Sie sind kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins.

Angenommener Kaufpreis für den Anleger: EUR 1,23

Angenommener Wechselkurs zwischen der Referenz- und der Abwicklungswährung: 1,31 USD/EUR

• Bei für Anleger negativer Marktentwicklung:

Szenario: Der Basiswert steigt zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf einen Stand von 2.296,43 Indexpunkten. Zu dem von der Emittentin zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags ausgewählten Zeitpunkt nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses beträgt der Stop-Loss-Referenzpreis USD 2.307,85 Indexpunkte.

Anleger erhalten: Da der Referenzpreis während des Beobachtungszeitraums über die Barriere gestiegen ist, ist eine sofortige Laufzeitbeendigung eingetreten (Barrieren-Ereignis), und Anleger erhalten nur einen Betrag von EUR 0,18.

• Bei für Anleger neutraler Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums steigt der Basiswert nicht über oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 2.170,75 Indexpunkten nur geringfügig unter dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 1,23.

• Bei für Anleger positiver Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums steigt der Basiswert nicht über oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 1.828,00 Indexpunkten deutlich unter dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 3,85.

Weitere Beispielswerte:

Schlussreferenzpreis, bzw. Stop-Loss-Referenzpreis	Barriere berührt oder überschritten	Der Anleger erhält pro WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein
2.448,60 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
2.332,00 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
2.308,68 Indexpunkte	Ja	EUR 0,18
2.147,90 Indexpunkte	Nein	EUR 1,41
1.942,25 Indexpunkte	Nein	EUR 2,98
1.713,75 Indexpunkte	Nein	EUR 4,72

Für den Anleger positive Entwicklung

Für den Anleger neutrale Entwicklung

Für den Anleger negative Entwicklung

6. Kosten / Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung der Emittentin und gegebenenfalls für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmaren Preises (Festpreisgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins Entgelte und Auslagen, einschließlich fremder Kosten, nicht separat in Rechnung gestellt; diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Andernfalls (Kommissionsgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung über die Deutsche Bank AG oder die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Provisionen in Höhe von regelmäßig bis zu 1% des jeweiligen Preises, mindestens 30 Euro, sowie gegebenenfalls weitere Entgelte und Auslagen (z. B. Börsenentgelte) gesondert berechnet. Bei Erwerb oder Veräußerung über eine andere Bank gelten die jeweils vereinbarten Entgelte.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Bank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Emissionsbedingungen

Teil A - PRODUKTBEDINGUNGEN

Im Folgenden sind die "Produktbedingungen" der Wertpapiere aufgeführt, die die in Teil B (*Allgemeine Bedingungen*) dieser *Endgültigen Bedingungen* aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* im Falle von Unstimmigkeiten ersetzen oder entsprechend abändern. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der Wertpapiere maßgeblich.

Typ des Wertpapiers	WAVE XXL Knock-Out Optionsschein Typ: Put
WKN	DE8TZ6
ISIN	DE000DE8TZ68
Emittentin	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Anzahl der Wertpapiere	100.000.000 Wertpapiere
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis wird zunächst am Ausgabebetag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.
Ausgabebetag	30. Dezember 2011
Wertstellungstag bei Ausgabe	03. Januar 2012
Basiswert	Typ: Index Name: Nasdaq-100 [®] Index (Preisindex) Sponsor oder Emittent: NASDAQ OMX Group, Inc. Referenzstelle: NASDAQ Stock Market, New York Multi-Exchange Index: nicht zutreffend Referenzwährung: US-Dollar („USD“) Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet Anwendung ISIN: US6311011026
Abwicklungsart	Zahlung
Bezugsverhältnis	0,01
Auszahlungsbetrag	(1) Wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i> , (a) der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Barriere entsprach oder über der Barriere lag, oder (b) der Basispreis an einem Anpassungsbetrag null beträgt, (ein solches Ereignis wird als " Barrieren-Ereignis " bezeichnet) $(\text{Basispreis} - \text{Stop-Loss-Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (2) ansonsten: $(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$
	Dieser Betrag wird zum Umrechnungskurs am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.
Kündigungsrecht	Kündigungsrecht der Emittentin findet Anwendung

<i>Kündigungsperiode</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Ausgabetag
<i>Kündigungsfrist</i>	4 Wochen
<i>Schlussreferenzpreis</i>	Der Referenzpreis am Bewertungstag
<i>Referenzpreis</i>	In Bezug auf einen Tag ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Maßgeblichen Werts des <i>Basiswerts</i> , der von bzw. bei der Referenzstelle entsprechend den Angaben in den Informationen zum <i>Basiswert</i> an diesem Tag notiert bzw. veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Wert des Basiswerts	Der offizielle Schlusstand des Basiswerts an der Referenzstelle
<i>Bewertungstag</i>	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag und falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.
<i>Basispreis</i>	Wird täglich angepasst und ist <ul style="list-style-type: none"> (1) In Bezug auf den Ausgabetag 2.332,00 Indexpunkte und (2) in Bezug auf jeden Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> (einschließlich) die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den <i>Ausgabetag</i> geltenden <i>Basispreis</i> und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> (3) in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten <i>Anpassungstag</i>, zu jeder Zeit die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i>, geltenden <i>Basispreis</i> abzüglich des <i>Dividendenfaktors</i>, sofern dieser Tag ein <i>Dividendenanpassungstag</i> ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> <p>Die <i>Emittentin</i> gibt den Basispreis gemäß §16 für jeden Anpassungstag so bald wie praktikabel bekannt.</p>
Mindestbetrag	EUR 0,001
Beendigungstag	Der früheste der folgenden Tage: <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, der letzte Tag des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums; (b) wenn der <i>Wertpapierinhaber</i> das <i>Wertpapier</i> ausgeübt hat oder das <i>Wertpapier</i> als ausgeübt gilt, der entsprechende <i>Ausübungstag</i> und (c) wenn die <i>Emittentin</i> das <i>Wertpapier</i> kündigt, der entsprechende <i>Tilgungstag</i>.
Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag, oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
<i>Anpassungstag</i>	Ab (ausschließlich) dem <i>Ausgabetag</i> jeder der folgenden Tage: der zehnte Tag eines jeden Monats und jeder <i>Dividendenanpassungstag</i> oder, wenn einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i> .
<i>Barriere</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Während des Zeitraums von einschließlich dem <i>Ausgabetag</i> bis einschließlich zum ersten <i>Anpassungstag</i> 2.285,00 Indexpunkte. (2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der <i>Berechnungsstelle</i> für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> bestimmter

Betrag in Höhe von (a) minus (b) abgerundet auf eine ganze Einheit, wobei

- (a) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null und
- (b) dem Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht.

Mit Ausnahme des Ausgabetales wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß §16 die Barriere so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.

**Barrieren-
Anpassungsbetrag**

In Bezug auf einen *Anpassungstag*, das Produkt aus:

- (a) dem Barrieren-Anpassungssatz und
- (b) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null,

wobei der Barrieren-Anpassungsbetrag nicht unter einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungsmindestbetrag und nicht über einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungshöchstbetrag liegen darf.

Barrieren-Anpassungssatz

- (1) Am *Ausgabetag* 2% und
- (2) in Bezug auf den jeweiligen *Anpassungstag* ein Prozentsatz, den die *Emittentin* nach billigen Ermessen unter Berücksichtigung von ihr als angemessen erachteter Faktoren und mit dem Ziel bestimmt, die Wahrscheinlichkeit, dass der *Auszahlungsbetrag* bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* nicht null beträgt, gegenüber dem *Ausgabetag* konstant zu halten. Hierbei kann die *Emittentin* Faktoren wie die Volatilität und/oder Liquidität des *Basiswerts* berücksichtigen.

**Barrieren-
Bestimmungsstand**

Der von der Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des Basiswerts .

Beobachtungszeitraum

Der Zeitraum, der am *Ausgabetag* (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).

Beobachtungstermin

Jeder *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums*.

Dividendenanpassungstag

In Bezug auf eine *Dividende* der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem der *Basiswert* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

Dividenden-Faktor

In Bezug auf den *Basiswert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt jede Bardividende (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des Basiswerts erklärt und gezahlt wird einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Dividende entstünden.

Finanzierungskosten

In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) (a) minus (b), wobei
 - (a) der für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und
 - (b) der *Zinsbereinigungsfaktor* ist,
- (2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Ausgabetag* bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am *Ausgabetag* und in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis*, abzüglich des *Dividendenfaktors*,

	sofern dieser Tag ein <i>Dividendenanpassungstag</i> war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und
	(3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> , bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> , vom <i>Ausgabetag</i> (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch 365.
<i>Zinsbereinigungsfaktor</i>	3%
<i>Barrieren-Anpassungshöchstbetrag</i>	20% des Basispreises
<i>Barrieren-Anpassungsmindestbetrag</i>	2% des Basispreises
<i>Referenzzinssatz</i>	In Bezug auf einen Tag der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag der am Ausgabetag auf der Seite <USD1MFSR=> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlichte Zinssatz für Monatsgelder in USD (1MO/USD).
<i>Stop-Loss-Referenzpreis</i>	Ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage des aus der Auflösung von Absicherungsgeschäften erzielten Erlöses als der marktgerechte Stand des Basiswerts zu einem von der <i>Emittentin</i> unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Liquidität des <i>Basiswerts</i> nach billigem Ermessen ausgewählten Zeitpunkt innerhalb des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums bestimmt wird.
<i>Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum</i>	Der Zeitraum ab Eintritt des <i>Barrieren-Ereignisses</i> bis maximal drei Stunden danach, wobei dieser Zeitraum im Fall des Eintritts einer <i>Marktstörung</i> im Sinne von §5 innerhalb dieses Zeitraums um die Dauer der <i>Marktstörung</i> verlängert wird. Endet der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss bzw., falls es keinen offiziellen Handelsschluss gibt, nach dem Handels- oder Notierungsschluss an der Referenzstelle oder an einem Dividendenanpassungstag, wird der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum am nächstfolgenden <i>Handelstag</i> an dieser <i>Referenzstelle</i> um den Zeitraum verlängert, der andernfalls nach diesem offiziellen Schluss gelegen hätte.
<i>Ausübungsart</i>	Bermuda-Ausübungsart
<i>Ausübungstage</i>	Der auf den 7. Kalendertag folgende <i>Geschäftstag</i> im Februar jeden Kalenderjahrs während der <i>Ausübungsfrist</i>
<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Wertstellungstag bei Ausgabe.
<i>Mindestausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Ganzzahliger Ausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Automatische Ausübung</i>	Automatische Ausübung findet nicht Anwendung.
<i>Erster Börsenhandelstag</i>	30. Dezember 2011
<i>Abwicklungswährung</i>	Euro („EUR“)
<i>Umrechnungskurs</i>	Der Umrechnungskurs wird anhand des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung bestimmt, der im Großbanken-Fixing berechnet und auf der Seite <OPTREF> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlicht wird. Wird der <i>Umrechnungskurs</i> an einem Tag nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Wechselkurses zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> , der von der Europäischen Zentralbank berechnet und auf der Seite <ECB37> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters und der Webseite www.ecb.int veröffentlicht wird, oder anhand des Wechselkurses zwischen der

Referenzwährung und der Abwicklungswährung, der nach Maßgabe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstelle berechnet wird.

<i>Geschäftstagsorte</i>	Frankfurt am Main
<i>Zahltagsorte</i>	Frankfurt am Main
Anwendbares Recht	deutsches Recht

Zusammenfassung des Wertpapiers

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise			
• Produktgattung			
Knock-Out Optionsschein / Inhaberschuldverschreibung			
• Markterwartung			
Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein richtet sich an Anleger, die davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts fällt.			
• Allgemeine Darstellung der Funktionsweise			
Produktbeschreibung			
<p>Mit diesem WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (Barrieren-Ereignis) des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins, wenn der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder über die Barriere steigt. In diesem Fall erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der von der Emittentin festgestellte Stop-Loss-Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Liegt der Basiswert zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder über dem Basispreis - was insbesondere bei starker Bewegung des Basiswerts zum Zeitpunkt des Barrieren-Ereignisses der Fall sein kann -, verfällt der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein nahezu wertlos.</p> <p>Bei Nichteintritt eines Barrieren-Ereignisses erhalten die Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem Ausübungstag oder Kündigung durch die Emittentin mit Wirkung zu einem Tilgungstag, am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet.</p> <p>Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende Basispreis konstruktionsbedingt täglich um für die Emittentin anfallende Finanzierungskosten angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen für eine Kreditaufnahme.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Zahlung einer Bardividende durch den Sponsor des Basiswerts der Dividendenanpassungstag ein zusätzlicher Anpassungstag, und der Basispreis wird um den jeweiligen Dividendenfaktor reduziert, welcher die gezahlte Dividende einschließlich eines Ausgleichsbetrags für hierauf anfallende Steuern u. ä. berücksichtigt. Schließlich wird auch die anfängliche geltende Barriere an jedem nachfolgenden Anpassungstag so angepasst, dass diese jeweils dem jeweils geltenden Basispreis abzüglich dem Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht. Der Barrieren-Anpassungsbetrag wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden Basispreis und dem Barrieren-Anpassungssatz, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am Ausgabetag, von der Emittentin an jedem Anpassungstag nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des Wertpapiers ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Ausgabe zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des Basiswerts).</p> <p>Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Wechselkurses.</p> <p>Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.</p>			
2. Produktdaten			
Optionsscheintyp	Put	Abwicklungswährung	Euro („EUR“)
Basiswert	Nasdaq-100 [®] Index (Preisindex) ISIN: US6311011026 WKN: A0AE1X	Referenzstelle	NASDAQ Stock Market, New York
Ausgabetag	30. Dezember 2011	Wertstellung bei Ausgabe	03. Januar 2012
Bewertungstag	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag	Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
Ausübungstag	Der auf den 7. Kalendertag folgende Geschäftstag im Februar jeden Kalenderjahrs während der Ausübungsfrist.	Ausübungsart	Bermuda-Ausübungsart
Basispreis	(bei Ausgabe) 2.312,00 Indexpunkte, der sich täglich um die Finanzierungskosten verändert.	Mindestausübung	Je 1 Optionsschein(e)
Barriere	(bei Ausgabe) 2.265,00 Indexpunkte, die sich an jedem Anpassungstag verändert.	Bezugsverhältnis	0,01
Börsennotierung	Frankfurt (Freiverkehr), Stuttgart (Regulierter Markt)	Schlussreferenzpreis	Schlussstand des Basiswerts am Bewertungstag, wie an der

			Referenzstelle notiert.
Kleinsthandelbare Einheit	1 Optionsschein(e)	Beobachtungszeitraum	Der Zeitraum, der am Ausgabebetag (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).
Tilgungstag	Der bei Kündigung durch die Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag.	Referenzwährung	US-Dollar („USD“)

3. Risiken

Risiken zum Laufzeitende (bei Ausübung oder Kündigung)

Steigt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder über die Barriere, tritt beim WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein das Barrieren-Ereignis ein. Eine Kurserholung ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag auf Grundlage der Differenz zwischen Basispreis und Wert des Basiswerts im Zeitraum nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses bestimmt, und Anleger verlieren u. U. nahezu ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Kaufpreis des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins.

Marktrisiken während der Laufzeit

Der Wert des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins kann während der Laufzeit insbesondere durch die unter Ziffer 4 genannten marktpreisbestimmenden Faktoren nachteilig beeinflusst werden und auch deutlich unter dem Kaufpreis liegen.

Mit dem Basiswert verbundene Risiken

Wegen des Einflusses des Basiswerts auf den Anspruch aus dem WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein sind Anleger, wie bei einer Direktanlage in den Basiswert, sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit einer Anlage in den jeweiligen Index allgemein verbunden sind.

Währungsrisiken

Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger, wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.

Da die Währung des Basiswertes nicht mit der Abwicklungswährung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins übereinstimmt, sind Anleger zudem sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.

Bonitäts- / Emittentenrisiko

Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt d.h. einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels des Emittentenratings vorgenommen. Angaben hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/ir/de/content/ratings.htm. Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein unterliegt zudem als Inhaberschuldverschreibung weder der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung.

4. Verfügbarkeit

• Handelbarkeit

Nach dem Ausgabebetag kann der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für den WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein unter normalen Marktbedingungen fortlaufend informative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

• Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein kann während der Laufzeit auch unterhalb des Kaufpreises notieren.

Insbesondere folgende Faktoren können – bei isolierter Betrachtung – wertsteigernd auf den WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein wirken:

• Basiswert fällt

Umgekehrt können die Faktoren wertmindernd auf das Produkt wirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des Basiswertes und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge (siehe unter 6.)
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im Anfänglichen Ausgabepreis ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile „ex Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und

Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

5. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

Chancen:

Überproportionale Partizipation an einer möglichen negativen Wertentwicklung des Basiswertes.

Szenariobetrachtung:

Die folgenden Beispiele gelten (bei Ausübung oder Kündigung, sowie bei gleich bleibendem Basispreis und gleich bleibender Barriere) zum Laufzeitende (bei unverändertem Umrechnungskurs). Sie sind kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins.

Angenommener Kaufpreis für den Anleger: EUR 1,22

Angenommener Wechselkurs zwischen der Referenz- und der Abwicklungswährung: 1,31 USD/EUR

• Bei für Anleger negativer Marktentwicklung:

Szenario: Der Basiswert steigt zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf einen Stand von 2.276,33 Indexpunkten. Zu dem von der Emittentin zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags ausgewählten Zeitpunkt nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses beträgt der Stop-Loss-Referenzpreis USD 2.287,65 Indexpunkte.

Anleger erhalten: Da der Referenzpreis während des Beobachtungszeitraums über die Barriere gestiegen ist, ist eine sofortige Laufzeitbeendigung eingetreten (Barrieren-Ereignis), und Anleger erhalten nur einen Betrag von EUR 0,19.

• Bei für Anleger neutraler Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums steigt der Basiswert nicht über oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 2.151,75 Indexpunkten nur geringfügig unter dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 1,22.

• Bei für Anleger positiver Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums steigt der Basiswert nicht über oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 1.812,00 Indexpunkten deutlich unter dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 3,82.

Weitere Beispielswerte:

Schlussreferenzpreis, bzw. Stop-Loss-Referenzpreis	Barriere berührt oder überschritten	Der Anleger erhält pro WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein
2.427,60 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
2.312,00 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
2.288,88 Indexpunkte	Ja	EUR 0,18
2.129,10 Indexpunkte	Nein	EUR 1,40
1.925,25 Indexpunkte	Nein	EUR 2,95
1.698,75 Indexpunkte	Nein	EUR 4,68

Für den Anleger positive Entwicklung

Für den Anleger neutrale Entwicklung

Für den Anleger negative Entwicklung

6. Kosten / Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung der Emittentin und gegebenenfalls für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmaren Preises (Festpreisgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins Entgelte und Auslagen, einschließlich fremder Kosten, nicht separat in Rechnung gestellt; diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Andernfalls (Kommissionsgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung über die Deutsche Bank AG oder die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Provisionen in Höhe von regelmäßig bis zu 1% des jeweiligen Preises, mindestens 30 Euro, sowie gegebenenfalls weitere Entgelte und Auslagen (z. B. Börsenentgelte) gesondert berechnet. Bei Erwerb oder Veräußerung über eine andere Bank gelten die jeweils vereinbarten Entgelte.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Bank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Emissionsbedingungen

Teil A - PRODUKTBEDINGUNGEN

Im Folgenden sind die "Produktbedingungen" der *Wertpapiere* aufgeführt, die die in Teil B (*Allgemeine Bedingungen*) dieser *Endgültigen Bedingungen* aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* im Falle von Unstimmigkeiten ersetzen oder entsprechend abändern. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Typ des <i>Wertpapiers</i>	WAVE XXL Knock-Out Optionsschein Typ: Put
WKN	DE8TZ7
ISIN	DE000DE8TZ76
Emittentin	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Anzahl der <i>Wertpapiere</i>	100.000.000 Wertpapiere
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis wird zunächst am Ausgabetag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.
Ausgabetag	30. Dezember 2011
Wertstellungstag bei Ausgabe	03. Januar 2012
Basiswert	Typ: Index Name: Nasdaq-100 [®] Index (Preisindex) Sponsor oder Emittent: NASDAQ OMX Group, Inc. Referenzstelle: NASDAQ Stock Market, New York Multi-Exchange Index: nicht zutreffend Referenzwährung: US-Dollar („USD“) Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet Anwendung ISIN: US6311011026
Abwicklungsart	Zahlung
<i>Bezugsverhältnis</i>	0,01
<i>Auszahlungsbetrag</i>	(1) Wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i> , (a) der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Barriere entsprach oder über der Barriere lag, oder (b) der Basispreis an einem Anpassungsbetrag null beträgt, (ein solches Ereignis wird als " Barrieren-Ereignis " bezeichnet) $(\text{Basispreis} - \text{Stop-Loss-Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (2) ansonsten: $(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$
	Dieser Betrag wird zum Umrechnungskurs am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.
<i>Kündigungsrecht</i>	<i>Kündigungsrecht</i> der <i>Emittentin</i> findet Anwendung

<i>Kündigungsperiode</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Ausgabetag
<i>Kündigungsfrist</i>	4 Wochen
<i>Schlussreferenzpreis</i>	Der Referenzpreis am Bewertungstag
<i>Referenzpreis</i>	In Bezug auf einen Tag ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Maßgeblichen Werts des <i>Basiswerts</i> , der von bzw. bei der Referenzstelle entsprechend den Angaben in den Informationen zum <i>Basiswert</i> an diesem Tag notiert bzw. veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Wert des Basiswerts	Der offizielle Schlusstand des Basiswerts an der Referenzstelle
<i>Bewertungstag</i>	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag und falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.
<i>Basispreis</i>	Wird täglich angepasst und ist <ul style="list-style-type: none"> (1) In Bezug auf den Ausgabetag 2.312,00 Indexpunkte und (2) in Bezug auf jeden Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> (einschließlich) die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den <i>Ausgabetag</i> geltenden <i>Basispreis</i> und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> (3) in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten <i>Anpassungstag</i>, zu jeder Zeit die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i>, geltenden <i>Basispreis</i> abzüglich des <i>Dividendenfaktors</i>, sofern dieser Tag ein <i>Dividendenanpassungstag</i> ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> <p>Die <i>Emittentin</i> gibt den Basispreis gemäß §16 für jeden Anpassungstag so bald wie praktikabel bekannt.</p>
Mindestbetrag	EUR 0,001
Beendigungstag	Der früheste der folgenden Tage: <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, der letzte Tag des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums; (b) wenn der <i>Wertpapierinhaber</i> das <i>Wertpapier</i> ausgeübt hat oder das <i>Wertpapier</i> als ausgeübt gilt, der entsprechende <i>Ausübungstag</i> und (c) wenn die <i>Emittentin</i> das <i>Wertpapier</i> kündigt, der entsprechende <i>Tilgungstag</i>.
Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag, oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
<i>Anpassungstag</i>	Ab (ausschließlich) dem <i>Ausgabetag</i> jeder der folgenden Tage: der zehnte Tag eines jeden Monats und jeder <i>Dividendenanpassungstag</i> oder, wenn einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i> .
<i>Barriere</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Während des Zeitraums von einschließlich dem <i>Ausgabetag</i> bis einschließlich zum ersten <i>Anpassungstag</i> 2.265,00 Indexpunkte. (2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der <i>Berechnungsstelle</i> für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> bestimmter

Betrag in Höhe von (a) minus (b) abgerundet auf eine ganze Einheit, wobei

- (a) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null und
- (b) dem Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht.

Mit Ausnahme des Ausgabetafes wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß §16 die Barriere so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.

**Barrieren-
Anpassungsbetrag**

In Bezug auf einen *Anpassungstag*, das Produkt aus:

- (a) dem Barrieren-Anpassungssatz und
- (b) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null,

wobei der Barrieren-Anpassungsbetrag nicht unter einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungsmindestbetrag und nicht über einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungshöchstbetrag liegen darf.

Barrieren-Anpassungssatz

- (1) Am *Ausgabetag* 2% und
- (2) in Bezug auf den jeweiligen *Anpassungstag* ein Prozentsatz, den die *Emittentin* nach billigen Ermessen unter Berücksichtigung von ihr als angemessen erachteter Faktoren und mit dem Ziel bestimmt, die Wahrscheinlichkeit, dass der *Auszahlungsbetrag* bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* nicht null beträgt, gegenüber dem *Ausgabetag* konstant zu halten. Hierbei kann die *Emittentin* Faktoren wie die Volatilität und/oder Liquidität des *Basiswerts* berücksichtigen.

**Barrieren-
Bestimmungsstand**

Der von der Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des Basiswerts .

Beobachtungszeitraum

Der Zeitraum, der am *Ausgabetag* (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).

Beobachtungstermin

Jeder *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums*.

Dividendenanpassungstag

In Bezug auf eine *Dividende* der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem der *Basiswert* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

Dividenden-Faktor

In Bezug auf den *Basiswert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt jede Bardividende (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des Basiswerts erklärt und gezahlt wird einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Dividende entstünden.

Finanzierungskosten

In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) (a) minus (b), wobei
 - (a) der für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und
 - (b) der *Zinsbereinigungsfaktor* ist,
- (2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Ausgabetag* bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am *Ausgabetag* und in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis*, abzüglich des *Dividendenfaktors*,

	sofern dieser Tag ein <i>Dividendenanpassungstag</i> war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und
	(3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> , bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> , vom <i>Ausgabetag</i> (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch 365.
<i>Zinsbereinigungsfaktor</i>	3%
<i>Barrieren-Anpassungshöchstbetrag</i>	20% des Basispreises
<i>Barrieren-Anpassungsmindestbetrag</i>	2% des Basispreises
<i>Referenzzinssatz</i>	In Bezug auf einen Tag der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag der am Ausgabetag auf der Seite <USD1MFSR=> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlichte Zinssatz für Monatsgelder in USD (1MO/USD).
<i>Stop-Loss-Referenzpreis</i>	Ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage des aus der Auflösung von Absicherungsgeschäften erzielten Erlöses als der marktgerechte Stand des Basiswerts zu einem von der <i>Emittentin</i> unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Liquidität des <i>Basiswerts</i> nach billigem Ermessen ausgewählten Zeitpunkt innerhalb des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums bestimmt wird.
<i>Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum</i>	Der Zeitraum ab Eintritt des <i>Barrieren-Ereignisses</i> bis maximal drei Stunden danach, wobei dieser Zeitraum im Fall des Eintritts einer <i>Marktstörung</i> im Sinne von §5 innerhalb dieses Zeitraums um die Dauer der <i>Marktstörung</i> verlängert wird. Endet der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss bzw., falls es keinen offiziellen Handelsschluss gibt, nach dem Handels- oder Notierungsschluss an der Referenzstelle oder an einem Dividendenanpassungstag, wird der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum am nächstfolgenden <i>Handelstag</i> an dieser <i>Referenzstelle</i> um den Zeitraum verlängert, der andernfalls nach diesem offiziellen Schluss gelegen hätte.
<i>Ausübungsart</i>	Bermuda-Ausübungsart
<i>Ausübungstage</i>	Der auf den 7. Kalendertag folgende <i>Geschäftstag</i> im Februar jeden Kalenderjahrs während der <i>Ausübungsfrist</i>
<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Wertstellungstag bei Ausgabe.
<i>Mindestausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Ganzzahliger Ausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Automatische Ausübung</i>	Automatische Ausübung findet nicht Anwendung.
<i>Erster Börsenhandelstag</i>	30. Dezember 2011
<i>Abwicklungswährung</i>	Euro („EUR“)
<i>Umrechnungskurs</i>	Der Umrechnungskurs wird anhand des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung bestimmt, der im Großbanken-Fixing berechnet und auf der Seite <OPTREF> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlicht wird. Wird der <i>Umrechnungskurs</i> an einem Tag nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Wechselkurses zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> , der von der Europäischen Zentralbank berechnet und auf der Seite <ECB37> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters und der Webseite www.ecb.int veröffentlicht wird, oder anhand des Wechselkurses zwischen der

Referenzwährung und der Abwicklungswährung, der nach Maßgabe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstelle berechnet wird.

<i>Geschäftstagsorte</i>	Frankfurt am Main
<i>Zahltagsorte</i>	Frankfurt am Main
Anwendbares Recht	deutsches Recht

Zusammenfassung des Wertpapiers

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise			
• Produktgattung			
Knock-Out Optionsschein / Inhaberschuldverschreibung			
• Markterwartung			
Der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein richtet sich an Anleger, die davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts steigt.			
• Allgemeine Darstellung der Funktionsweise			
Produktbeschreibung			
<p>Mit diesem WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (Barrieren-Ereignis) des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins, wenn der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder unter die Barriere fällt. In diesem Fall erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der von der Emittentin festgestellte Stop-Loss-Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Liegt der Basiswert zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder unter dem Basispreis - was insbesondere bei starker Bewegung des Basiswerts zum Zeitpunkt des Barrieren-Ereignisses der Fall sein kann -, verfällt der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein nahezu wertlos.</p> <p>Bei Nichteintritt eines Barrieren-Ereignisses erhalten die Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem Ausübungstag oder Kündigung durch die Emittentin mit Wirkung zu einem Tilgungstag, am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis übersteigt.</p> <p>Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende Basispreis konstruktionsbedingt täglich um für die Emittentin anfallende Finanzierungskosten angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen für eine Kreditaufnahme.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Zahlung einer Bardividende durch den Sponsor des Basiswerts der Dividendenanpassungstag ein zusätzlicher Anpassungstag, und der Basispreis wird um den jeweiligen Dividendenfaktor reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines Ausgleichsbetrags für hierauf anfallende Steuern u. ä. berücksichtigt. Schließlich wird auch die anfängliche geltende Barriere an jedem nachfolgenden Anpassungstag so angepasst, dass diese jeweils der Summe aus dem jeweils geltenden Basispreis und Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht. Der Barrieren-Anpassungsbetrag wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden Basispreis und dem Barrieren-Anpassungssatz, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am Ausgabebetrag, von der Emittentin an jedem Anpassungstag nach vernünftigen Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des Wertpapiers ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Ausgabe zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des Basiswerts).</p> <p>Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Wechselkurses.</p> <p>Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.</p>			
2. Produktdaten			
Optionsscheintyp	Call	Abwicklungswährung	Euro („EUR“)
Basiswert	S&P 500 [®] Index (Preisindex) ISIN: US78378X1072 WKN: A0AET0	Referenzstelle	New York Stock Exchange, New York
Ausgabebetrag	30. Dezember 2011	Wertstellung bei Ausgabe	03. Januar 2012
Bewertungstag	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag	Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
Ausübungstag	Der auf den 7. Kalendertag folgende Geschäftstag im Februar jeden Kalenderjahrs während der Ausübungsfrist.	Ausübungsart	Bermuda-Ausübungsart
Basispreis	(bei Ausgabe) 1.234,00 Indexpunkte, der sich täglich um die Finanzierungskosten verändert.	Mindestausübung	Je 1 Optionsschein(e)
Barriere	(bei Ausgabe) 1.259,00 Indexpunkte, die sich an jedem Anpassungstag verändert.	Bezugsverhältnis	0,01
Börsennotierung	Frankfurt (Freiverkehr), Stuttgart (Regulierter Markt)	Schlussreferenzpreis	Schlussstand des Basiswerts am Bewertungstag, wie an der

			Referenzstelle notiert.
Kleinsthandelbare Einheit	1 Optionsschein(e)	Beobachtungszeitraum	Der Zeitraum, der am Ausgabetag (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).
Tilgungstag	Der bei Kündigung durch die Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag.	Referenzwährung	US-Dollar („USD“)

3. Risiken

Risiken zum Laufzeitende (bei Ausübung oder Kündigung)

Fällt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder unter die Barriere, tritt beim WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein das Barrieren-Ereignis ein. Eine Kurserholung ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag auf Grundlage der Differenz zwischen Wert des Basiswerts im Zeitraum nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses und Basispreis bestimmt, und Anleger verlieren u. U. nahezu ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Kaufpreis des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins.

Marktrisiken während der Laufzeit

Der Wert des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins kann während der Laufzeit insbesondere durch die unter Ziffer 4 genannten marktpreisbestimmenden Faktoren nachteilig beeinflusst werden und auch deutlich unter dem Kaufpreis liegen.

Mit dem Basiswert verbundene Risiken

Wegen des Einflusses des Basiswerts auf den Anspruch aus dem WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein sind Anleger, wie bei einer Direktanlage in den Basiswert, sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit einer Anlage in den jeweiligen Index allgemein verbunden sind.

Währungsrisiken

Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger, wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.

Da die Währung des Basiswertes nicht mit der Abwicklungswährung des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins übereinstimmt, sind Anleger zudem sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.

Bonitäts- / Emittentenrisiko

Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt d.h. einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels des Emittentenratings vorgenommen. Angaben hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/ir/de/content/ratings.htm. Der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein unterliegt zudem als Inhaberschuldverschreibung weder der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung.

4. Verfügbarkeit

• Handelbarkeit

Nach dem Ausgabetag kann der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für den WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

• Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

Der WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein kann während der Laufzeit auch unterhalb des Kaufpreises notieren.

Insbesondere folgende Faktoren können – bei isolierter Betrachtung – wertsteigernd auf den WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein wirken:

- Basiswert steigt

Umgekehrt können die Faktoren wertmindernd auf das Produkt wirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des Basiswertes und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge (siehe unter 6.)
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im Anfänglichen Ausgabepreis ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile „ex Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und

Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

5. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

Chancen:

Überproportionale Partizipation an einer möglichen positiven Wertentwicklung des Basiswertes.

Szenariobetrachtung:

Die folgenden Beispiele gelten (bei Ausübung oder Kündigung, sowie bei gleich bleibendem Basispreis und gleich bleibender Barriere) zum Laufzeitende (bei unverändertem Umrechnungskurs). Sie sind kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins.

Angenommener Kaufpreis für den Anleger: EUR 0,67

Angenommener Wechselkurs zwischen der Referenz- und der Abwicklungswährung: 1,31 USD/EUR

• Bei für Anleger negativer Marktentwicklung:

Szenario: Der Basiswert fällt zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf einen Stand von 1.252,71 Indexpunkten. Zu dem von der Emittentin zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags ausgewählten Zeitpunkt nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses beträgt der Stop-Loss-Referenzpreis USD 1.246,41 Indexpunkte.

Anleger erhalten: Da der Referenzpreis während des Beobachtungszeitraums unter die Barriere gefallen ist, ist eine sofortige Laufzeitbeendigung eingetreten (Barrieren-Ereignis), und Anleger erhalten nur einen Betrag von EUR 0,09.

• Bei für Anleger neutraler Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums fällt der Basiswert nicht unter oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 1.321,95 Indexpunkten nur geringfügig über dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 0,67.

• Bei für Anleger positiver Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums fällt der Basiswert nicht unter oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 1.510,80 Indexpunkten deutlich über dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 2,11.

Weitere Beispielswerte:

Schlussreferenzpreis, bzw. Stop-Loss-Referenzpreis	Barriere berührt oder unterschritten	Der Anleger erhält pro WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsschein
1.172,30 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
1.234,00 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
1.246,34 Indexpunkte	Ja	EUR 0,09
1.334,54 Indexpunkte	Nein	EUR 0,77
1.447,85 Indexpunkte	Nein	EUR 1,63
1.573,75 Indexpunkte	Nein	EUR 2,59

Für den Anleger positive Entwicklung

Für den Anleger neutrale Entwicklung

Für den Anleger negative Entwicklung

6. Kosten / Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung der Emittentin und gegebenenfalls für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmaren Preises (Festpreisgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung des WAVE XXL Knock-Out Call-Optionsscheins Entgelte und Auslagen, einschließlich fremder Kosten, nicht separat in Rechnung gestellt; diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Andernfalls (Kommissionsgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung über die Deutsche Bank AG oder die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Provisionen in Höhe von regelmäßig bis zu 1% des jeweiligen Preises, mindestens 30 Euro, sowie gegebenenfalls weitere Entgelte und Auslagen (z. B. Börsenentgelte) gesondert berechnet. Bei Erwerb oder Veräußerung über eine andere Bank gelten die jeweils vereinbarten Entgelte.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Bank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Emissionsbedingungen

Teil A - PRODUKTBEDINGUNGEN

Im Folgenden sind die "Produktbedingungen" der Wertpapiere aufgeführt, die die in Teil B (*Allgemeine Bedingungen*) dieser *Endgültigen Bedingungen* aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* im Falle von Unstimmigkeiten ersetzen oder entsprechend abändern. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der Wertpapiere maßgeblich.

Typ des Wertpapiers	WAVE XXL Knock-Out Optionsschein Typ: Call
WKN	DE8TZ8
ISIN	DE000DE8TZ84
Emittentin	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Anzahl der Wertpapiere	100.000.000 Wertpapiere
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis wird zunächst am Ausgabetag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.
Ausgabetag	30. Dezember 2011
Wertstellungstag bei Ausgabe	03. Januar 2012
Basiswert	Typ: Index Name: S&P 500 [®] Index (Preisindex) Sponsor oder Emittent: McGraw-Hill Companies, Inc. Referenzstelle: New York Stock Exchange, New York Multi-Exchange Index: nicht zutreffend Referenzwährung: US-Dollar („USD“) Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet Anwendung ISIN: US78378X1072
Abwicklungsart	Zahlung
Bezugsverhältnis	0,01
Auszahlungsbetrag	(1) Wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i> , (a) der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Barriere entsprach oder unter der Barriere lag, oder (b) der Basispreis an einem Anpassungsbetrag null beträgt, (ein solches Ereignis wird als " Barrieren-Ereignis " bezeichnet) (Stop-Loss-Referenzpreis – Basispreis) x <i>Bezugsverhältnis</i> (2) ansonsten: (<i>Schlussreferenzpreis</i> – Basispreis) x <i>Bezugsverhältnis</i>
	Dieser Betrag wird zum Umrechnungskurs am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.
Kündigungsrecht	Kündigungsrecht der Emittentin findet Anwendung

<i>Kündigungsperiode</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Ausgabetag
<i>Kündigungsfrist</i>	4 Wochen
<i>Schlussreferenzpreis</i>	Der Referenzpreis am Bewertungstag
<i>Referenzpreis</i>	In Bezug auf einen Tag ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Maßgeblichen Werts des <i>Basiswerts</i> , der von bzw. bei der Referenzstelle entsprechend den Angaben in den Informationen zum <i>Basiswert</i> an diesem Tag notiert bzw. veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Wert des Basiswerts	Der offizielle Schlusstand des Basiswerts an der Referenzstelle
<i>Bewertungstag</i>	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag und falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.
<i>Basispreis</i>	Wird täglich angepasst und ist <ul style="list-style-type: none"> (1) In Bezug auf den Ausgabetag 1.234,00 Indexpunkte und (2) in Bezug auf jeden Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> (einschließlich) die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den <i>Ausgabetag</i> geltenden <i>Basispreis</i> und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> (3) in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten <i>Anpassungstag</i>, zu jeder Zeit die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i>, geltenden <i>Basispreis</i> abzüglich des <i>Dividendenfaktors</i>, sofern dieser Tag ein <i>Dividendenanpassungstag</i> ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> <p>Die <i>Emittentin</i> gibt den Basispreis gemäß §16 für jeden Anpassungstag so bald wie praktikabel bekannt.</p>
Mindestbetrag	EUR 0,001
Beendigungstag	Der früheste der folgenden Tage: <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, der letzte Tag des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums; (b) wenn der <i>Wertpapierinhaber</i> das <i>Wertpapier</i> ausgeübt hat oder das <i>Wertpapier</i> als ausgeübt gilt, der entsprechende <i>Ausübungstag</i> und (c) wenn die <i>Emittentin</i> das <i>Wertpapier</i> kündigt, der entsprechende <i>Tilgungstag</i>.
Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag, oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
<i>Anpassungstag</i>	Ab (ausschließlich) dem <i>Ausgabetag</i> jeder der folgenden Tage: der zehnte Tag eines jeden Monats und jeder <i>Dividendenanpassungstag</i> oder, wenn einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i> .
<i>Barriere</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Während des Zeitraums von einschließlich dem <i>Ausgabetag</i> bis einschließlich zum ersten <i>Anpassungstag</i> 1.259,00 Indexpunkte. (2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der <i>Berechnungsstelle</i> für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> bestimmter

Betrag in Höhe der Summe aus dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis und dem *Barrieren-Anpassungsbetrag*, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, aufgerundet auf eine ganze Einheit.

Mit Ausnahme des Ausgabetafes wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß §16 die Barriere so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.

Barrieren-Anpassungsbetrag

In Bezug auf einen *Anpassungstag*, das Produkt aus:

- (a) dem Barrieren-Anpassungssatz und
- (b) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null,

wobei der Barrieren-Anpassungsbetrag nicht unter einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungsmindestbetrag und nicht über einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungshöchstbetrag liegen darf.

Barrieren-Anpassungssatz

- (1) Am *Ausgabetag* 2% und
- (2) in Bezug auf den jeweiligen *Anpassungstag* ein Prozentsatz, den die *Emittentin* nach billigen Ermessen unter Berücksichtigung von ihr als angemessen erachteter Faktoren und mit dem Ziel bestimmt, die Wahrscheinlichkeit, dass der *Auszahlungsbetrag* bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* nicht null beträgt, gegenüber dem *Ausgabetag* konstant zu halten. Hierbei kann die *Emittentin* Faktoren wie die Volatilität und/oder Liquidität des *Basiswerts* berücksichtigen.

Barrieren-Bestimmungsstand

Der von der Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des Basiswerts .

Beobachtungszeitraum

Der Zeitraum, der am *Ausgabetag* (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).

Beobachtungstermin

Jeder *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums*.

Dividendenanpassungstag

In Bezug auf eine *Dividende* der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem der *Basiswert* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

Dividenden-Faktor

In Bezug auf den *Basiswert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt jede Bardividende (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Dividende entstünden.

Finanzierungskosten

In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) der Summe aus dem für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und dem *Zinsbereinigungsfaktor*,
- (2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Ausgabetag* bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am *Ausgabetag* und in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis*, abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und
- (3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar

	vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> , bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> , vom <i>Ausgabetag</i> (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch 365.
<i>Zinsbereinigungsfaktor</i>	3%
<i>Barrieren-Anpassungshöchstbetrag</i>	20% des Basispreises
<i>Barrieren-Anpassungsmindestbetrag</i>	2% des Basispreises
<i>Referenzzinssatz</i>	In Bezug auf einen Tag der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag der am Ausgabetag auf der Seite <USD1MFSR=> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlichte Zinssatz für Monatsgelder in USD (1MO/USD).
<i>Stop-Loss-Referenzpreis</i>	Ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage des aus der Auflösung von Absicherungsgeschäften erzielten Erlöses als der marktgerechte Stand des Basiswerts zu einem von der <i>Emittentin</i> unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Liquidität des <i>Basiswerts</i> nach billigem Ermessen ausgewählten Zeitpunkt innerhalb des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums bestimmt wird.
<i>Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum</i>	Der Zeitraum ab Eintritt des <i>Barrieren-Ereignisses</i> bis maximal drei Stunden danach, wobei dieser Zeitraum im Fall des Eintritts einer <i>Marktstörung</i> im Sinne von §5 innerhalb dieses Zeitraums um die Dauer der <i>Marktstörung</i> verlängert wird. Endet der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss bzw., falls es keinen offiziellen Handelsschluss gibt, nach dem Handels- oder Notierungsschluss an der Referenzstelle oder an einem Dividendenanpassungstag, wird der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum am nächstfolgenden <i>Handelstag</i> an dieser <i>Referenzstelle</i> um den Zeitraum verlängert, der andernfalls nach diesem offiziellen Schluss gelegen hätte.
<i>Ausübungsart</i>	Bermuda-Ausübungsart
<i>Ausübungstage</i>	Der auf den 7. Kalendertag folgende <i>Geschäftstag</i> im Februar jeden Kalenderjahrs während der <i>Ausübungsfrist</i>
<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Wertstellungstag bei Ausgabe.
<i>Mindestausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Ganzzahliger Ausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Automatische Ausübung</i>	Automatische Ausübung findet nicht Anwendung.
<i>Erster Börsenhandelstag</i>	30. Dezember 2011
<i>Abwicklungswährung</i>	Euro („EUR“)
<i>Umrechnungskurs</i>	Der Umrechnungskurs wird anhand des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung bestimmt, der im Großbanken-Fixing berechnet und auf der Seite <OPTREF> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlicht wird. Wird der <i>Umrechnungskurs</i> an einem Tag nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Wechselkurses zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> , der von der Europäischen Zentralbank berechnet und auf der Seite <ECB37> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters und der Webseite www.ecb.int veröffentlicht wird, oder anhand des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung, der nach Maßgabe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstelle berechnet wird.

<i>Geschäftstagsorte</i>	Frankfurt am Main
<i>Zahltagsorte</i>	Frankfurt am Main
Anwendbares Recht	deutsches Recht

Zusammenfassung des Wertpapiers

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise			
• Produktgattung			
Knock-Out Optionsschein / Inhaberschuldverschreibung			
• Markterwartung			
Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein richtet sich an Anleger, die davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts fällt.			
• Allgemeine Darstellung der Funktionsweise			
Produktbeschreibung			
<p>Mit diesem WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (Barrieren-Ereignis) des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins, wenn der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder über die Barriere steigt. In diesem Fall erhalten die Anleger als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der von der Emittentin festgestellte Stop-Loss-Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Liegt der Basiswert zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder über dem Basispreis - was insbesondere bei starker Bewegung des Basiswerts zum Zeitpunkt des Barrieren-Ereignisses der Fall sein kann -, verfällt der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein nahezu wertlos.</p> <p>Bei Nichteintritt eines Barrieren-Ereignisses erhalten die Anleger, nach Ausübung des Wertpapiers an einem Ausübungstag oder Kündigung durch die Emittentin mit Wirkung zu einem Tilgungstag, am Fälligkeitstag als Auszahlungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet.</p> <p>Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende Basispreis konstruktionsbedingt täglich um für die Emittentin anfallende Finanzierungskosten angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen für eine Kreditaufnahme.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Zahlung einer Bardividende durch den Sponsor des Basiswerts der Dividendenanpassungstag ein zusätzlicher Anpassungstag, und der Basispreis wird um den jeweiligen Dividendenfaktor reduziert, welcher die gezahlte Dividende einschließlich eines Ausgleichsbetrags für hierauf anfallende Steuern u. ä. berücksichtigt. Schließlich wird auch die anfängliche geltende Barriere an jedem nachfolgenden Anpassungstag so angepasst, dass diese jeweils dem jeweils geltenden Basispreis abzüglich dem Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht. Der Barrieren-Anpassungsbetrag wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden Basispreis und dem Barrieren-Anpassungssatz, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am Ausgabebetrag, von der Emittentin an jedem Anpassungstag nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des Wertpapiers ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Ausgabe zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des Basiswerts).</p> <p>Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Wechselkurses.</p> <p>Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen. Anlegern stehen keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z.B. Stimmrechte, Dividenden) zu.</p>			
2. Produktdaten			
Optionsscheintyp	Put	Abwicklungswährung	Euro („EUR“)
Basiswert	S&P 500 [®] Index (Preisindex) ISIN: US78378X1072 WKN: A0AET0	Referenzstelle	New York Stock Exchange, New York
Ausgabebetrag	30. Dezember 2011	Wertstellung bei Ausgabe	03. Januar 2012
Bewertungstag	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag	Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
Ausübungstag	Der auf den 7. Kalendertag folgende Geschäftstag im Februar jeden Kalenderjahrs während der Ausübungsfrist.	Ausübungsart	Bermuda-Ausübungsart
Basispreis	(bei Ausgabe) 1.278,00 Indexpunkte, der sich täglich um die Finanzierungskosten verändert.	Mindestausübung	Je 1 Optionsschein(e)
Barriere	(bei Ausgabe) 1.252,00 Indexpunkte, die sich an jedem Anpassungstag verändert.	Bezugsverhältnis	0,01
Börsennotierung	Frankfurt (Freiverkehr), Stuttgart (Regulierter Markt)	Schlussreferenzpreis	Schlussstand des Basiswerts am Bewertungstag, wie an der

			Referenzstelle notiert.
Kleinsthandelbare Einheit	1 Optionsschein(e)	Beobachtungszeitraum	Der Zeitraum, der am Ausgabebetag (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).
Tilgungstag	Der bei Kündigung durch die Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag.	Referenzwährung	US-Dollar („USD“)

3. Risiken

Risiken zum Laufzeitende (bei Ausübung oder Kündigung)

Steigt der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf oder über die Barriere, tritt beim WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein das Barrieren-Ereignis ein. Eine Kurserholung ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag auf Grundlage der Differenz zwischen Basispreis und Wert des Basiswerts im Zeitraum nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses bestimmt, und Anleger verlieren u. U. nahezu ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der Basiswert am Bewertungstag so nahe am Basispreis liegt, dass der Auszahlungsbetrag unter dem Kaufpreis des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins liegt. Das Barrieren-Ereignis kann jederzeit während der Handelszeiten des Basiswerts eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins.

Marktrisiken während der Laufzeit

Der Wert des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins kann während der Laufzeit insbesondere durch die unter Ziffer 4 genannten marktpreisbestimmenden Faktoren nachteilig beeinflusst werden und auch deutlich unter dem Kaufpreis liegen.

Mit dem Basiswert verbundene Risiken

Wegen des Einflusses des Basiswerts auf den Anspruch aus dem WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein sind Anleger, wie bei einer Direktanlage in den Basiswert, sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit einer Anlage in den jeweiligen Index allgemein verbunden sind.

Währungsrisiken

Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger, wenn die Abwicklungswährung nicht ihre Heimatwährung ist.

Da die Währung des Basiswertes nicht mit der Abwicklungswährung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins übereinstimmt, sind Anleger zudem sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.

Bonitäts- / Emittentenrisiko

Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt d.h. einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels des Emittentenratings vorgenommen. Angaben hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/ir/de/content/ratings.htm. Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein unterliegt zudem als Inhaberschuldverschreibung weder der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung.

4. Verfügbarkeit

• Handelbarkeit

Nach dem Ausgabebetag kann der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für den WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein unter normalen Marktbedingungen fortlaufend informative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

• Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit

Der WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein kann während der Laufzeit auch unterhalb des Kaufpreises notieren.

Insbesondere folgende Faktoren können – bei isolierter Betrachtung – wertsteigernd auf den WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein wirken:

• Basiswert fällt

Umgekehrt können die Faktoren wertmindernd auf das Produkt wirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des Basiswertes und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge (siehe unter 6.)
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im Anfänglichen Ausgabepreis ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile „ex Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und

Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

5. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

Chancen:

Überproportionale Partizipation an einer möglichen negativen Wertentwicklung des Basiswertes.

Szenariobetrachtung:

Die folgenden Beispiele gelten (bei Ausübung oder Kündigung, sowie bei gleich bleibendem Basispreis und gleich bleibender Barriere) zum Laufzeitende (bei unverändertem Umrechnungskurs). Sie sind kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins.

Angenommener Kaufpreis für den Anleger: EUR 0,68

Angenommener Wechselkurs zwischen der Referenz- und der Abwicklungswährung: 1,31 USD/EUR

• Bei für Anleger negativer Marktentwicklung:

Szenario: Der Basiswert steigt zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums auf einen Stand von 1.258,26 Indexpunkten. Zu dem von der Emittentin zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags ausgewählten Zeitpunkt nach Eintritt des Barrieren-Ereignisses beträgt der Stop-Loss-Referenzpreis USD 1.264,52 Indexpunkte.

Anleger erhalten: Da der Referenzpreis während des Beobachtungszeitraums über die Barriere gestiegen ist, ist eine sofortige Laufzeitbeendigung eingetreten (Barrieren-Ereignis), und Anleger erhalten nur einen Betrag von EUR 0,10.

• Bei für Anleger neutraler Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums steigt der Basiswert nicht über oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 1.189,40 Indexpunkten nur geringfügig unter dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 0,68.

• Bei für Anleger positiver Marktentwicklung:

Szenario: Während des Beobachtungszeitraums steigt der Basiswert nicht über oder auf die Barriere. Am Bewertungstag liegt der Basiswert mit einem Stand von 1.001,60 Indexpunkten deutlich unter dem Basispreis.

Anleger erhalten: Anleger erhalten einen Auszahlungsbetrag von EUR 2,11.

Weitere Beispielswerte:

Schlussreferenzpreis, bzw. Stop-Loss-Referenzpreis	Barriere berührt oder überschritten	Der Anleger erhält pro WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsschein
1.341,90 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
1.278,00 Indexpunkte	Ja	EUR 0,001
1.265,22 Indexpunkte	Ja	EUR 0,10
1.176,88 Indexpunkte	Nein	EUR 0,77
1.064,20 Indexpunkte	Nein	EUR 1,63
939,00 Indexpunkte	Nein	EUR 2,59

Für den Anleger positive Entwicklung

Für den Anleger neutrale Entwicklung

Für den Anleger negative Entwicklung

6. Kosten / Vertriebsvergütung

Preisbestimmung durch die Emittentin

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung der Emittentin und gegebenenfalls für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmaren Preises (Festpreisgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung des WAVE XXL Knock-Out Put-Optionsscheins Entgelte und Auslagen, einschließlich fremder Kosten, nicht separat in Rechnung gestellt; diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Andernfalls (Kommissionsgeschäft) werden für den Erwerb bzw. die Veräußerung über die Deutsche Bank AG oder die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Provisionen in Höhe von regelmäßig bis zu 1% des jeweiligen Preises, mindestens 30 Euro, sowie gegebenenfalls weitere Entgelte und Auslagen (z. B. Börsenentgelte) gesondert berechnet. Bei Erwerb oder Veräußerung über eine andere Bank gelten die jeweils vereinbarten Entgelte.

Laufende Kosten

Es sind Verwahrkosten in der mit der Bank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Emissionsbedingungen

Teil A - PRODUKTBEDINGUNGEN

Im Folgenden sind die "Produktbedingungen" der Wertpapiere aufgeführt, die die in Teil B (*Allgemeine Bedingungen*) dieser *Endgültigen Bedingungen* aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* im Falle von Unstimmigkeiten ersetzen oder entsprechend abändern. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der Wertpapiere maßgeblich.

Typ des Wertpapiers	WAVE XXL Knock-Out Optionsschein Typ: Put
WKN	DE8TZ9
ISIN	DE000DE8TZ92
Emittentin	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Anzahl der Wertpapiere	100.000.000 Wertpapiere
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis wird zunächst am Ausgabetag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.
Ausgabetag	30. Dezember 2011
Wertstellungstag bei Ausgabe	03. Januar 2012
Basiswert	Typ: Index Name: S&P 500 [®] Index (Preisindex) Sponsor oder Emittent: McGraw-Hill Companies, Inc. Referenzstelle: New York Stock Exchange, New York Multi-Exchange Index: nicht zutreffend Referenzwährung: US-Dollar („USD“) Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet Anwendung ISIN: US78378X1072
Abwicklungsart	Zahlung
Bezugsverhältnis	0,01
Auszahlungsbetrag	(1) Wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i> , (a) der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums der Barriere entsprach oder über der Barriere lag, oder (b) der Basispreis an einem Anpassungsbetrag null beträgt, (ein solches Ereignis wird als " Barrieren-Ereignis " bezeichnet) $(\text{Basispreis} - \text{Stop-Loss-Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (2) ansonsten: $(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$
Kündigungsrecht	Dieser Betrag wird zum Umrechnungskurs am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Kündigungsrecht der Emittentin findet Anwendung

<i>Kündigungsperiode</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Ausgabetag
<i>Kündigungsfrist</i>	4 Wochen
<i>Schlussreferenzpreis</i>	Der Referenzpreis am Bewertungstag
<i>Referenzpreis</i>	In Bezug auf einen Tag ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Maßgeblichen Werts des <i>Basiswerts</i> , der von bzw. bei der Referenzstelle entsprechend den Angaben in den Informationen zum <i>Basiswert</i> an diesem Tag notiert bzw. veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Wert des Basiswerts	Der offizielle Schlusstand des Basiswerts an der Referenzstelle
<i>Bewertungstag</i>	Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, der entsprechende Beendigungstag und falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.
<i>Basispreis</i>	Wird täglich angepasst und ist <ul style="list-style-type: none"> (1) In Bezug auf den Ausgabetag 1.278,00 Indexpunkte und (2) in Bezug auf jeden Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> (einschließlich) die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den <i>Ausgabetag</i> geltenden <i>Basispreis</i> und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> (3) in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten <i>Anpassungstag</i>, zu jeder Zeit die Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i>, geltenden <i>Basispreis</i> abzüglich des <i>Dividendenfaktors</i>, sofern dieser Tag ein <i>Dividendenanpassungstag</i> ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und (b) den bis zu diesem Tag aufgelaufenen <i>Finanzierungskosten</i> <p>Die <i>Emittentin</i> gibt den Basispreis gemäß §16 für jeden Anpassungstag so bald wie praktikabel bekannt.</p>
Mindestbetrag	EUR 0,001
Beendigungstag	Der früheste der folgenden Tage: <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, der letzte Tag des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums; (b) wenn der <i>Wertpapierinhaber</i> das <i>Wertpapier</i> ausgeübt hat oder das <i>Wertpapier</i> als ausgeübt gilt, der entsprechende <i>Ausübungstag</i> und (c) wenn die <i>Emittentin</i> das <i>Wertpapier</i> kündigt, der entsprechende <i>Tilgungstag</i>.
Fälligkeitstag	Der dritte unmittelbar folgende Geschäftstag nach <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Beendigungstag, oder (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, dem entsprechenden Bewertungstag.
<i>Anpassungstag</i>	Ab (ausschließlich) dem <i>Ausgabetag</i> jeder der folgenden Tage: der zehnte Tag eines jeden Monats und jeder <i>Dividendenanpassungstag</i> oder, wenn einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i> .
<i>Barriere</i>	<ul style="list-style-type: none"> (1) Während des Zeitraums von einschließlich dem <i>Ausgabetag</i> bis einschließlich zum ersten <i>Anpassungstag</i> 1.252,00 Indexpunkte. (2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der <i>Berechnungsstelle</i> für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> bestimmter

Betrag in Höhe von (a) minus (b) abgerundet auf eine ganze Einheit, wobei

- (a) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null und
- (b) dem Barrieren-Anpassungsbetrag entspricht.

Mit Ausnahme des Ausgabetafes wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß §16 die Barriere so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.

**Barrieren-
Anpassungsbetrag**

In Bezug auf einen *Anpassungstag*, das Produkt aus:

- (a) dem Barrieren-Anpassungssatz und
- (b) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden Basispreis, abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null,

wobei der Barrieren-Anpassungsbetrag nicht unter einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungsmindestbetrag und nicht über einem gegebenenfalls festgelegten Barrieren-Anpassungshöchstbetrag liegen darf.

Barrieren-Anpassungssatz

- (1) Am *Ausgabetag* 2% und
- (2) in Bezug auf den jeweiligen *Anpassungstag* ein Prozentsatz, den die *Emittentin* nach billigen Ermessen unter Berücksichtigung von ihr als angemessen erachteter Faktoren und mit dem Ziel bestimmt, die Wahrscheinlichkeit, dass der *Auszahlungsbetrag* bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* nicht null beträgt, gegenüber dem *Ausgabetag* konstant zu halten. Hierbei kann die *Emittentin* Faktoren wie die Volatilität und/oder Liquidität des *Basiswerts* berücksichtigen.

**Barrieren-
Bestimmungsstand**

Der von der Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des Basiswerts .

Beobachtungszeitraum

Der Zeitraum, der am *Ausgabetag* (08:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt und zum maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* bestimmt wird, endet (jeweils einschließlich dieser beiden Tage).

Beobachtungstermin

Jeder *Handelstag* während des *Beobachtungszeitraums*.

Dividendenanpassungstag

In Bezug auf eine *Dividende* der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem der *Basiswert* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-Dividende gehandelt oder notiert wird, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

Dividenden-Faktor

In Bezug auf den *Basiswert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt jede Bardividende (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des Basiswerts erklärt und gezahlt wird einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Dividende entstünden.

Finanzierungskosten

In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) (a) minus (b), wobei
 - (a) der für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und
 - (b) der *Zinsbereinigungsfaktor* ist,
- (2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom *Ausgabetag* bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am *Ausgabetag* und in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis*, abzüglich des *Dividendenfaktors*,

	sofern dieser Tag ein <i>Dividendenanpassungstag</i> war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann und
	(3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen <i>Anpassungstag</i> , bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom <i>Ausgabetag</i> bis zum ersten <i>Anpassungstag</i> , vom <i>Ausgabetag</i> (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch 365.
<i>Zinsbereinigungsfaktor</i>	3%
<i>Barrieren-Anpassungshöchstbetrag</i>	20% des Basispreises
<i>Barrieren-Anpassungsmindestbetrag</i>	2% des Basispreises
<i>Referenzzinssatz</i>	In Bezug auf einen Tag der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag der am Ausgabetag auf der Seite <USD1MFSR=> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlichte Zinssatz für Monatsgelder in USD (1MO/USD).
<i>Stop-Loss-Referenzpreis</i>	Ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage des aus der Auflösung von Absicherungsgeschäften erzielten Erlöses als der marktgerechte Stand des Basiswerts zu einem von der <i>Emittentin</i> unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Liquidität des <i>Basiswerts</i> nach billigem Ermessen ausgewählten Zeitpunkt innerhalb des Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums bestimmt wird.
<i>Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum</i>	Der Zeitraum ab Eintritt des <i>Barrieren-Ereignisses</i> bis maximal drei Stunden danach, wobei dieser Zeitraum im Fall des Eintritts einer <i>Marktstörung</i> im Sinne von §5 innerhalb dieses Zeitraums um die Dauer der <i>Marktstörung</i> verlängert wird. Endet der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss bzw., falls es keinen offiziellen Handelsschluss gibt, nach dem Handels- oder Notierungsschluss an der Referenzstelle oder an einem Dividendenanpassungstag, wird der Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum am nächstfolgenden <i>Handelstag</i> an dieser <i>Referenzstelle</i> um den Zeitraum verlängert, der andernfalls nach diesem offiziellen Schluss gelegen hätte.
<i>Ausübungsart</i>	Bermuda-Ausübungsart
<i>Ausübungstage</i>	Der auf den 7. Kalendertag folgende <i>Geschäftstag</i> im Februar jeden Kalenderjahrs während der <i>Ausübungsfrist</i>
<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab einschließlich dem Wertstellungstag bei Ausgabe.
<i>Mindestausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Ganzzahliger Ausübungsbetrag</i>	1 Wertpapier(e)
<i>Automatische Ausübung</i>	Automatische Ausübung findet nicht Anwendung.
<i>Erster Börsenhandelstag</i>	30. Dezember 2011
<i>Abwicklungswährung</i>	Euro („EUR“)
<i>Umrechnungskurs</i>	Der Umrechnungskurs wird anhand des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung bestimmt, der im Großbanken-Fixing berechnet und auf der Seite <OPTREF> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters veröffentlicht wird. Wird der <i>Umrechnungskurs</i> an einem Tag nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Wechselkurses zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> , der von der Europäischen Zentralbank berechnet und auf der Seite <ECB37> des Informationsdienstleisters Thomson Reuters und der Webseite www.ecb.int veröffentlicht wird, oder anhand des Wechselkurses zwischen der

Referenzwährung und der Abwicklungswährung, der nach Maßgabe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstelle berechnet wird.

<i>Geschäftstagsorte</i>	Frankfurt am Main
<i>Zahltagsorte</i>	Frankfurt am Main
Anwendbares Recht	deutsches Recht

TEIL B - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Allgemeine Bedingungen

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Produktbedingungen**") für die jeweilige Serie von Wertpapieren zu lesen, die, soweit sie von den folgenden *Allgemeinen Bedingungen* abweichen, diese *Allgemeinen Bedingungen* für die Zwecke dieser Wertpapiere ersetzen oder ändern. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Wertpapiere. Sofern in diesen *Allgemeinen Bedingungen* nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung. Die *Emissionsbedingungen* gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß §6.

Überblick über die Emissionsbedingungen

Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte *Bedingung* sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen* zu verstehen. Die Wertpapiere können in den *Produktbedingungen* als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**"), Zertifikate ("**Zertifikate**") oder Optionsscheine ("**Optionsscheine**") ausgewiesen werden. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag* bezeichnet. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* als einzelne Einheit oder als *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag* bezeichnet. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Optionsscheine*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* als einzelne Einheit bezeichnet. Die Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen hängt davon ab, ob es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen*, *Zertifikate* oder *Optionsscheine* handelt.

§1	Hauptpflicht: Anspruch eines <i>Wertpapierinhabers</i> auf Abwicklung durch Zahlung und/oder Physischen Lieferung.
§2	Ausübung und Tilgung: Ausübung von <i>Zertifikaten</i> oder <i>Optionsscheinen</i> , einschließlich des Ausübungsverfahrens, sowie Tilgung von <i>Schuldverschreibungen</i> .
§3	Abwicklungsart: Abwicklungsart eines <i>Wertpapiers</i> entweder Abwicklung durch Zahlung oder Physische Lieferung.
§4	Zins: Zahlung eines Zinses.
§5	Marktstörungen und Handelstagausfall: Definition einer <i>Marktstörung</i> und Auswirkungen einer <i>Marktstörung</i> und eines <i>Handelstagausfalls</i> auf die <i>Wertpapiere</i> .
§6	Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse: Definition eines <i>Anpassungsereignisses</i> oder <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisses</i> sowie mögliche Anpassungen in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> durch die <i>Berechnungsstelle</i> oder vorzeitige Beendigung der <i>Wertpapiere</i> im Falle eines solchen Ereignisses.
§7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber: Form, Übertragbarkeit, Status und Inhaber der <i>Wertpapiere</i> .
§8 und §9	Zentrale Zahl- und Verwaltungsstellen und Berechnungsstelle: Bestellung von <i>Zentralen Zahl- und Verwaltungsstellen</i> , Aufgabe der <i>Berechnungsstelle</i> und Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i> .
§10 und §11	Besteuerung sowie Vorlagezeitraum und Fristen: Besteuerung, Vorlage und Frist für Ansprüche in Bezug auf Zahlungen im Rahmen der <i>Wertpapiere</i> .
§12	Ausfallereignisse: Definition eines <i>Ausfallereignisses</i> , in dessen Folge die <i>Wertpapiere</i> unter Umständen zur Rückzahlung fällig werden.
§13	Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung: Ersetzung der <i>Emittentin</i> oder Niederlassung der <i>Emittentin</i> .
§14 und §15	Rückkauf von Wertpapieren und Folgeemissionen von Wertpapieren: Recht der <i>Emittentin</i> zum Kauf von <i>Wertpapieren</i> und zur Emission weiterer <i>Wertpapiere</i> .
§16	Mitteilungen: Zustellung von Mitteilungen an die <i>Wertpapierinhaber</i> .
§17	Währungsumstellung: Währungsumstellung der <i>Wertpapiere</i> auf Euro.
§18	Änderungen: Befugnisse der <i>Emittentin</i> zur Änderung der <i>Emissionsbedingungen</i> .
§19 und §20	Salvatorische Klausel, anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auslegung der <i>Emissionsbedingungen</i> für den Fall, dass eine einzelne Bestimmung undurchführbar oder unwirksam ist, anwendbares Recht und Gerichtsstand für die <i>Wertpapiere</i> .
Annex 1	Form der <i>Ausübungsmitteilung</i>

Annex 2	Form der <i>Liefermitteilung</i>
Annex 3	Form der <i>Verzichtserklärung</i>
DEFINITIONS- VERZEICHNIS	Verzeichnis definierter Begriffe

§1 Hauptpflicht

(1) Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren gewährt seinem Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), wenn es in den Produktbedingungen als Zertifikat oder Optionsschein ausgewiesen ist, gegenüber der Emittentin einen Anspruch auf, bzw. wird, wenn es als Schuldverschreibung ausgewiesen ist, von der Emittentin in Bezug auf jeden Nennbetrag, wie in den Produktbedingungen bestimmt, getilgt durch:

- (a) wenn als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen ist, Zahlung des *Auszahlungsbetrags* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber* und/oder
- (b) wenn als *Abwicklungsart* *Physische Lieferung* vorgesehen ist, Lieferung des *Lieferbestands* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber*.

(2) (a) Ist als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen, gilt Folgendes:

Der *Auszahlungsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen abgerundet wird.

(b) Ist Physische Lieferung vorgesehen, gilt Folgendes:

Jede Art der in einem *Lieferbestand* enthaltenen *Liefereinheiten* wird auf einen ganzzahligen Wert abgerundet. *Wertpapiere* desselben *Wertpapierinhabers* werden, außer wenn eine Aggregation in den *Produktbedingungen* ausgeschlossen wird, zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl der zu liefernden *Liefereinheiten* zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der *Liefereinheiten* für ein und denselben *Wertpapierinhaber* auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird. Bruchteile von *Liefereinheiten* werden nicht geliefert. Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert an *Liefereinheiten* entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der *Abwicklungswährung* gezahlt, der, außer im Falle anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder *Liefereinheit* und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis oder, falls sich die maßgebliche festgelegte *Liefereinheit* auf *Basketbestandteile* bezieht, dem maßgeblichen *Basketbestandteil-Standard*, jeweils in Bezug auf den maßgeblichen *Bewertungstag*, entspricht, und jeder sich daraus ergebende Betrag wird, wenn den *Produktbedingungen* zufolge eine *Währungsumrechnung* oder *Basketwährungsumrechnung* vorgesehen ist, zum *Umrechnungskurs* am letzten eingetretenen *Bewertungstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.

(3) **Definitionen in Bezug auf §1 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Zahlung

- (a) "**Auszahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter der Überschrift "Auszahlungsbetrag" in den *Produktbedingungen* berechnet wird und mindestens null betragen muss.

Physische Lieferung

- (b) "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ist in Bezug auf eine *Liefereinheit* das für diese Zwecke in den *Produktbedingungen* angegebene *Clearingsystem* oder in Ermangelung diesbezüglicher Angaben das Haupt-*Clearingsystem*, das üblicherweise für die *Abwicklung* von *Transaktionen* in Bezug auf diese *Liefereinheit* am *Fälligkeitstag* verwendet wird, oder ein *Nachfolger* dieses *Clearingsystems*, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.
- (c) "**Lieferbestand**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene *Bestand* oder, falls dieser nicht angegeben ist, in Bezug auf jede Art der *Liefereinheit* eine in den *Produktbedingungen* angegebene Anzahl der jeweiligen *Liefereinheiten*, die gegebenenfalls mit dem *Bezugsverhältnis* und, sofern der *Lieferbestand* *Basketbestandteile* umfasst, mit der *Basketbestandteil-Gewichtung* des jeweiligen *Basketbestandteils* (wie in den *Produktbedingungen*

festgelegt) multipliziert wird.

- (d) "**Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts, wie in den Produktbedingungen angegeben.

Basketbestandteile:

- (e) "**Basketbestandteil**" ist, falls zutreffend, jeder/jede der Vermögenswerte oder Referenzgrößen, die gemäß den Angaben unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen im Basket enthalten sind.
- (f) "**Basketbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil die für diesen Basketbestandteil unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen genannte Währung.
- (g) "**Basketbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf einen Basketbestandteil und einen Tag, sofern in den Produktbedingungen nicht anderweitig angegeben, ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands des Basketbestandteils, wobei sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Basketbestandteils" unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen richten, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (h) "**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und (falls gemäß Produktbedingungen ein Portfolio vorgesehen ist) ein Portfolio, eine unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen als "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für diesen Basketbestandteil und (falls gemäß den Produktbedingungen ein Portfolio vorgesehen ist) dieses Portfolio.
- (i) "**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil der in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" als "Basketbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert bzw. in Ermangelung einer solchen Angabe der Quotient aus:
- (i) 1. der jeweiligen *Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung* (als Zähler), falls eine *Basketwährungsumrechnung* nach den *Produktbedingungen* nicht vorgesehen ist, oder
 2. falls nach den *Produktbedingungen* eine *Basketwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt (als Zähler) aus:
 - a. der jeweiligen *Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung* und
 - b. dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Basketbestandteil-Währung* dieses *Basketbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Basketbestandteil* am Maßgeblichen Umtauschtag für den Basketbestandteil und
 - (ii) dem *Basketbestandteil-Stand* am *Anfangs-Bewertungstag* (als Nenner).

Allgemeines

- (j) "**Geschäftstag**" ist (a) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den in den Produktbedingungen angegebenen Geschäftstagsort(en) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, (b) gegebenenfalls, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, und (c) gegebenenfalls, für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

- (k) "**Clearingstelle**" ist die in den Produktbedingungen angegebene Stelle bzw. in Ermangelung dortiger Angaben die Clearstream Banking AG in Eschborn, Deutschland, und jeweils die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Wertpapierinhabern gemäß §16 bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e), (wobei der Begriff Clearingstelle einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für eine Clearingstelle verwahrt).
- (l) "**Umrechnungskurs**" ist, falls relevant, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen in Bezug auf jeden Tag der an diesem Tag zu dem in den Produktbedingungen angegebenen maßgeblichen Umtauschzeitpunkt (oder einem von der Berechnungsstelle für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt) geltende Umrechnungskurs zwischen (i) der Referenzwährung und der Abwicklungswährung oder (ii) der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. Abwicklungswährung (ausgedrückt als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag der Referenzwährung bzw. Basketbestandteil-Währung, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der Abwicklungswährung bzw. Referenzwährung erforderlich ist), wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als zu diesem Zeitpunkt angemessen erachtete(n) Quelle(n) bestimmt.
- (m) "**Schlussreferenzpreis**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (n) "**Bewertungstag**" hat unter Vorbehalt von Anpassungen gemäß §5(1) die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (o) "**Anfangs-Bewertungstag**" ist der in den Produktbedingungen angegebene Tag.
- (p) "**Emittentin**" hat die diesem Begriff in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.
- (q) "**Bezugsverhältnis**" ist das in den Produktbedingungen angegebene Bezugsverhältnis.
- (r) "**Abwicklungsart**" bedeutet, wie in den Produktbedingungen angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung bzw. in Ermangelung diesbezüglicher Angaben in den Produktbedingungen Zahlung.
- (s) "**Abwicklungswährung**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (t) "**Handelstag**" ist:
1. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* nicht als Basket ausgewiesen ist bzw. ein Basket ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* Anwendung findet, (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die maßgebliche *Referenzstelle* und gegebenenfalls die maßgebliche *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind, oder
 2. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* als Basket ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* keine Anwendung findet, ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index*

ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.

- (u) **"Basiswert"** ist der unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen angegebene Basiswert.

§2 **Ausübung und Tilgung**

(1) **Allgemeines**

Die in §1 Abs. (1) beschriebene Verbindlichkeit wird bei ordnungsgemäßer Ausübung (in Bezug auf *Zertifikate* und *Optionsscheine*) oder Tilgung (in Bezug auf *Schuldverschreibungen*) des *Wertpapiers*, jeweils vorbehaltlich §5 und §6, am *Fälligkeitstag* (wie in den *Produktbedingungen* angegeben) fällig.

(2) **Ausübung von *Zertifikaten* und *Optionsscheinen***

Falls es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate* oder *Optionsscheine* handelt, gilt dieser Absatz (2):

(a) **Zugang der *Ausübungsmittelung***

Soweit nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der *Emissionsbedingungen* kann ein *Wertpapier* an jedem *Ausübungstag* durch Vorlage einer *Ausübungsmittelung* bei der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle* bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Eine *Ausübungsmittelung*, die nach diesem Zeitpunkt zugeht, wird gegebenenfalls am folgenden *Ausübungstag* wirksam.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(i) **"Ausübungstag"** ist,

- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere Europäischer Ausübungsart handelt, der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Ausübungstag*" angegebene Tag bzw., wenn dies kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*;
- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere Amerikanischer Ausübungsart handelt, jeder *Geschäftstag* während der *Ausübungsfrist*, und
- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere mit Bermuda-Ausübungsart handelt, jeder der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Ausübungstag*" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.

(ii) **"Ausübungsfrist"** hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(b) **Automatische Ausübung**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* Automatische Ausübung, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne dass es einer *Ausübungsmittelung* durch den *Wertpapierinhaber* bedarf.

Sehen die *Produktbedingungen* jedoch nicht explizit eine Automatische Ausübung vor, verfallen sämtliche *Wertpapiere*, die zum letzten *Ausübungstag* nicht ausgeübt wurden, wertlos, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Wertpapiere*.

(c) **Italienische *Wertpapiere***

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um Italienische Wertpapiere, kann ein *Wertpapierinhaber* auf die Automatische Ausübung des/der jeweiligen Italienischen Wertpapiers/Wertpapiere verzichten, indem dieser der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien vor Annahmeschluss für Verzichtserklärungen im Einklang mit den jeweils geltenden Vorschriften der Borsa Italiana eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Anhang 3 (A) bzw. Anhang 3 (B) der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") vorlegt, mit Kopie an die *Emittentin* und, falls die *Wertpapiere* laut *Produktbedingungen* deutschem Recht unterliegen, außerdem mit Kopie an den

kontoführenden Finanzintermediär des Wertpapierinhabers bei Monte Titoli. Eine zugegangene *Verzichtserklärung* kann nicht widerrufen werden. Ist vor Annahmeschluss für Verzichtserklärungen eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Verzichtserklärung* gültig zugegangen, hat der jeweilige *Wertpapierinhaber* keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen *Italienischen Wertpapiere* seitens der *Emittentin*, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen Wertpapiere*.

Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von *Verzichtserklärungen* trifft die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien; sie ist endgültig und bindend für die *Emittentin*, die *Zahl- und Verwaltungsstellen* und den jeweiligen *Wertpapierinhaber*. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist eine *Verzichtserklärung* unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, zu dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

(d) **Bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte**

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte („**SIS Wertrechte**“), ist die Übermittlung einer Kopie der *Ausübungsmitteilung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(e) **Form der Ausübungsmitteilung**

„**Ausübungsmitteilung**“ ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen, eine im Wesentlichen der in Anhang 1 der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines Wertpapierinhabers, in der die Ausübung eines oder mehrerer Wertpapiere erklärt wird. Sie:

- (i) enthält die Anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapieren* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (iii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) enthält im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden Clearingsystem für die Physische Lieferung ("**Lieferangaben**");
- (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* gemäß §2(5) sowie gegebenenfalls der aggregierten *Basispreise* und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den unter (iii) oben genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder

sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die entweder US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 sind, oder Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen;

- (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um SIS Wertrechte, ist vorstehende Liste in den nachstehend genannten Punkten in folgender Fassung anzuwenden:

- (i) die Ausübungserklärung enthält eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank des Wertpapierinhabers, die ausgeübten Wertpapiere der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle zu übertragen;
- (ii) die Ausübungserklärung enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iii) im Falle einer Physischen Lieferung enthält die Ausübungserklärung Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat („Lieferangaben“).

(f) **Liefermitteilung**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen Automatische Ausübung* und erfolgt eine *Physische Lieferung*, muss der *Wertpapierinhaber* der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* zum Zwecke des Erhalts des *Lieferbestands* bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten *Ausübungstag* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle* zustellen, es sei denn, die *Produktbedingungen* sehen ausdrücklich keine *Liefermitteilung* vor oder der *Wertpapierinhaber* übt die jeweiligen *Wertpapiere* anderweitig aus. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt zugestellt, erfolgt die Physische Lieferung so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Fälligkeitstag. Wird jedoch bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am dreißigsten Kalendertag nach dem Fälligkeitstag keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestands* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen. "**Liefermitteilung**" ist eine im Wesentlichen der in Anhang 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*, die in nachstehendem Absatz (3) unten näher beschrieben ist.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um SIS Wertrechte, ist die Übermittlung einer Kopie der *Liefermitteilung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(g) **Ausübung des Kündigungsrechts und Ausübung nach einem Barrieren-Ereignis**

Die Ausübung des *Kündigungsrechts* (sofern vorgesehen) durch die *Emittentin* verhindert eine automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß Absatz (b) oben, hindert die *Wertpapierinhaber* jedoch nicht daran, *Wertpapiere* an einem *Ausübungstag* bis ausschließlich zum zweiten *Geschäftstag* vor dem *Tilgungstag* auszuüben. Eine an oder nach diesem *Geschäftstag* zugegangene *Ausübungsmitteilung* ist unwirksam. Nach einem *Barrieren-Ereignis* ist eine Ausübung von *Wertpapieren*, sowohl auf automatischem Weg als auch durch Vorlage einer *Ausübungsmitteilung*, ausgeschlossen.

(h) **Mindestausübungsbetrag oder Ausübungshöchstbetrag**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* ein *Mindestausübungsbetrag*, darf die Anzahl der von einem *Wertpapierinhaber* an einem *Ausübungstag* ausgeübten *Wertpapiere*, wie von der

Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb dieses *Mindestausübungsbetrags* liegen und muss, wenn die Anzahl den *Mindestausübungsbetrag* übersteigt und in den *Produktbedingungen* ein *Ganzzahliger Ausübungsbetrag* angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des *Ganzzahligen Ausübungsbetrags* sein. Jede Ausübung von *Wertpapieren* unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

Ist in den *Produktbedingungen* ein *Ausübungshöchstbetrag* angegeben und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass die Anzahl der an einem *Ausübungstag* durch einen *Wertpapierinhaber* oder eine Gruppe von *Wertpapierinhabern* (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten *Wertpapiere* diesen *Ausübungshöchstbetrag* (eine dem *Ausübungshöchstbetrag* entsprechende Anzahl von *Wertpapieren* nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die *Emittentin* diesen Tag als *Ausübungstag* für eine erste *Tranche* dieser *Wertpapiere*, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden *Ausübungsmittelungen* ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden *Ausübungstag* als *Ausübungstag* für jede weitere *Tranche* dieser *Wertpapiere* (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen *Wertpapieren* ein bestimmter *Ausübungstag* zugeordnet worden ist, wobei für solche *Wertpapiere*, für welche der *Ausübungstag* danach auf einen Tag nach dem letzten *Ausübungstag* fallen würde, dieser letzte *Ausübungstag* als *Ausübungstag* gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die *Tranche* übersteigende Anzahl von *Wertpapieren* durch einen oder mehrere *Wertpapierinhaber* ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser *Wertpapiere* im vernünftigen Ermessen der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (i) "**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (ii) "**Ausübungshöchstbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (iii) "**Mindestausübungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(3) **Tilgung von *Schuldverschreibungen***

Wenn es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen* handelt und in den *Produktbedingungen* angegeben ist, dass ein *Wertpapierinhaber* zwischen Zahlung und Physischer Lieferung wählen kann, muss der *Wertpapierinhaber*, um die Lieferung des *Lieferbestands* hinsichtlich eines *Wertpapiers* zu erhalten, der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* spätestens zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des in den *Produktbedingungen* angegebenen *Stichtags* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die zuständige *Clearingstelle* vorlegen. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, erfolgt die Physische Lieferung so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Fälligkeitstag. Wird jedoch bis zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des dreißigsten Kalendertags nach dem Fälligkeitstag keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestands* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (a) "**Stichtag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (b) "**Liefermitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen, eine im Wesentlichen der in Anhang 2 der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*. Sie:
 - (i) enthält die Anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
 - (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapieren* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige

Clearingstelle und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

- (iii) enthält die Daten zu den Konten und Depots bei jedem maßgeblichen *Clearingsystem für die Physische Lieferung* ("Lieferangaben");
- (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß §2(5) im Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* (bei *Optionsscheinen* oder *Zertifikaten*) bzw. *Stichtag* (bei *Schuldverschreibungen*) einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den unter (iv) oben genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die entweder US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 sind, oder Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen;
- (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Produktbedingungen um SIS Wertrechte, ist vorstehende Liste in den nachstehend genannten Punkten in folgender Fassung anzuwenden:

- (i) die Ausübungserklärung enthält die Nummer des Kontos, in dem die jeweiligen *Wertpapieren* gehalten werden, sowie eine unwiderrufliche Anweisung an die Bank des *Wertpapierinhabers*, die ausgeübten Wertpapiere der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* zu übertragen;
- (ii) die Ausübungserklärung enthält Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat („**Lieferangaben**“);
- (iii) die Ausübungserklärung enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden.

(4) **Kündigungsrecht der Emittentin**

- (a) Gilt gemäß den Produktbedingungen ein Kündigungsrecht, hat die Emittentin das unbedingte und

unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung einer Kündigungsmittelung durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, am Tilgungstag zum Auszahlungsbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.

(b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (i) "**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Wertpapierinhaber gemäß §16, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Tilgungstag**"), wobei dieser Tag, sofern in den Produktbedingungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungsmittelung gemäß §16 als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des *Kündigungsrechts* durch die *Emittentin* hindert die *Wertpapierinhaber* nicht daran, die *Wertpapiere* zu verkaufen, zu übertragen bzw. auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis ausschließlich zum zweiten *Geschäftstag* vor dem *Tilgungstag* wirksam.
- (ii) "**Kündigungsfrist**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.
- (iii) "**Kündigungsperiode**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

(5) **Zahlungs- bzw. Lieferungsbedingungen**

Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen* sowie, falls es sich bei dem *Wertpapier* um einen *Optionsschein* handelt und eine Physische Lieferung vorgesehen ist, den in den *Produktbedingungen* angegebenen *Basispreis*. Soweit ein fälliger Betrag von (einem) gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen Auszahlungsbetrag/Auszahlungsbeträgen abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem Auszahlungsbetrag bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen. Solange ein *Wertpapierinhaber* einen fälligen Betrag nicht beglichen hat, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Wertpapierinhaberauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

§3 Abwicklungsart

Zur Klarstellung: Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate* oder *Optionsscheine*, gelten die Bestimmungen dieses § 3 nur, wenn die jeweiligen *Zertifikate* oder *Optionsscheine* gemäß den Bestimmungen von § 2 (2) ordnungsgemäß ausgeübt wurden.

(1) Besteuerung und sonstige Rechtsvorschriften

Sämtliche Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsartort geltenden Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben).

(2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Alle von der *Emittentin* zu entrichtenden Auszahlungsbeträge werden in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Kann nach den Regeln der jeweiligen *Clearingstelle* die Zahlung eines Betrags an einen *Wertpapierinhaber* nicht in der *Abwicklungswährung* geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige *Clearingstelle* üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei dieser *Clearingstelle* leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der *Abwicklungswährung* auf Basis eines Umrechnungskurses erfolgt, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen für diese Umrechnung geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

(3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

Seitens der *Emittentin* fällige Auszahlungsbeträge werden zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen.

Die *Emittentin* wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige *Clearingsystem für die Physische Lieferung* oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrags von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) Im Falle von *Schuldverschreibungen* erfolgt die Zahlung des *Auszahlungsbetrags* als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* sowie als Ausgleich für das Risiko, dass der *Auszahlungsbetrag* auch geringer als der *Nennbetrag* hätte sein können.

(5) Überprüfung

Jede Zahlung und/oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(6) Zahltag

(a) Ist ein Tag, an dem seitens der *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* erfolgen sollen, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des *Wertpapiers* bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

(b) Für die Zwecke dieses Dokuments ist "**Zahltag**" (i) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie am/an (den) gegebenenfalls in den Produktbedingungen angegebenen Zahltagsort(en) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, (ii) ein Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (iii) entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(7) **Allgemeines**

Unbeschadet der Gültigkeit von Absatz (8) unten gehen mit dem Kauf und/oder Besitz der *Wertpapiere* keine (Stimm-, Dividenden- oder sonstigen) Rechte am *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, auf deren Basis die Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrags erfolgt, oder (vor einer etwaigen Lieferung) an den im Rahmen der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerten auf die betreffenden *Wertpapierinhaber* über.

(8) **Ausschüttung**

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand werden in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine an dem in den Produktbedingungen angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen.

(9) **Lieferungen**

Im Rahmen der *Wertpapiere* fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen *Wertpapierinhabers* und werden zur Lieferung an den jeweiligen *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige(n) *Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung* übertragen, wobei die *Emittentin*, sollte sie nach vernünftigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, diese Lieferung nach ihrer Wahl auf eine andere, nach ihrer Auffassung geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wovon sie die *Wertpapierinhaber* gemäß §16 in Kenntnis zu setzen hat. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der *Emittentin* üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, *Wertpapierinhaber* oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(10) **Abwicklungsstörung**

Sofern und soweit eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung ein Ereignis eintritt, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die *Emittentin* diese Lieferung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür gewählten Marktmethode nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung. Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieses § 3 (10) gelten nur für *Wertpapiere*, für die die vorstehend unter (i) und/oder (ii) aufgeführten Umstände zutreffen.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem Dokument ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier zu erfüllen, indem sie spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß §16 eine Zahlung in Höhe des Marktwerts dieses Wertpapiers leistet, wobei bereits gelieferte Bestände bzw. erfolgte Zahlungen sowie der von ihr bestimmte Wert des/der verbleibenden, ansonsten zu liefernden Bestands/Bestände bzw. zu zahlenden Betrags/Beträge berücksichtigt und der proportionale Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen abgezogen wird (der "**Störungsbedingte Abwicklungsbetrag**"). Die Art und Weise der Zahlung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* wird gemäß §16 mitgeteilt. Die *Berechnungsstelle* informiert so bald wie praktikabel gemäß §16 über den Eintritt einer *Abwicklungsstörung*.

Eine verspätete Lieferung infolge einer Abwicklungsstörung begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf eine Zahlung in Bezug auf dieses *Wertpapier*, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gelten

folgende Definitionen:

"Marktwert" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw. zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktwerts* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktwerts* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktwerts* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

(11) **Übergangsfrist**

Im Hinblick auf eine in Bezug auf die Wertpapiere fällige Lieferung sind weder die Emittentin noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person während des Zeitraums nach dem Fälligkeitstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind (die **"Übergangsfrist"**), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus diesem Bestand oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Wertpapierinhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Eigentümer dieses Bestands ist.

(12) **Haftung (Abwicklungsrisiko)**

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von *Wertpapieren* sowie Zahlungen und/oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* unterliegen den zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten,

die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die *Emittentin* und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von *Clearingstellen* aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Wertpapieren*.

§4 Zins

(1) Zinszahlung

- (a) Sofern die *Produktbedingungen* nicht ausdrücklich eine Zinszahlung vorsehen, sind die *Wertpapiere* nicht mit einem Zins ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.
- (b) Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem *Zinstermin* die Auszahlung des jeweiligen *Zinsbetrags* durch die *Emittentin*. Der *Zinsbetrag* wird als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein *Wertpapier* und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Zinsbetrag* an einem oder allen *Zinsterminen* möglicherweise null ist oder unter einer marktgerechten Rendite auf die *Wertpapiere* liegt und/oder dass der *Auszahlungsbetrag* und/oder der Wert des *Lieferbestands* unter dem *Nennbetrag* liegt. Zur Klarstellung: Beträgt der *Zinsbetrag* an einem *Zinstermin* null, erfolgt für diesen *Zinstermin* keine Zahlung durch die *Emittentin*.
- (c) Ist in den *Produktbedingungen* ein *Zins* angegeben und muss ein *Zinsbetrag* für einen Zeitraum berechnet werden, der an einem anderen Tag als einem *Zinstermin* abläuft (den jeweiligen *Zinstermin* nicht mit eingerechnet), so erfolgt die Berechnung dieses Zinsbetrags auf Basis der Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* sowie, wenn angegeben, auf Basis des für diese Periode geltenden *Zinses* (bzw., wenn kein entsprechender *Zins* in den *Produktbedingungen* angegeben ist, auf Basis des Zinssatzes, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* für eine Einlage in Höhe des *Nennbetrags* bei einer von der *Berechnungsstelle* zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde) und des *Zinstagequotienten*. Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, stellen die *Zinsbeträge* die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das *Wertpapier* dar, und es fallen keine Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an.

(2) Auflaufen von Zinsbeträgen

Ab einschließlich dem *Zinsendtag* fallen keine weiteren *Zinsbeträge* mehr an. Abgesehen vom *Zinsbetrag* fallen keine weiteren regelmäßigen Zahlungen für die *Wertpapiere* an. Des Weiteren fallen keine Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von *Zinsbeträgen* noch aus sonstigen Gründen.

(3) Definitionen in Bezug auf §4 und gegebenenfalls andere *Emissionsbedingungen*:

Zinszahlung

- (a) "**Nennbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (b) "**Zinstermin**" ist jeder Tag, der in den *Produktbedingungen* als Zinstermin angegeben ist.
- (c) "**Zinsendtag**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Tag.
- (d) "**Zinsbetrag**" ist in Bezug auf jeden Nennbetrag ein Betrag, der von der *Berechnungsstelle* gemäß den in den *Produktbedingungen* unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. in Ermangelung solcher wie folgt berechnet wird:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Zins} \times (\text{sofern in den } \textit{Produktbedingungen} \text{ angegeben) } \textit{Zinstagequotient}$$

Jeder *Zinsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen abgerundet wird.

- (e) "**Zins**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (f) "**Zinstagequotient**" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den *Produktbedingungen* angegeben:

- (i) die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Teils der *Zinsperiode*, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des Teils der *Zinsperiode*, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365);
 - (ii) die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode* geteilt durch 365;
 - (iii) die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode* geteilt durch 360;
 - (iv) die Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode*, dividiert durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der *Zinsperiode* ist der 31. Tag eines Monats, da in diesem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der *Zinsperiode* ist der letzte Tag im Monat Februar, da in diesem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)) oder
 - (v) die Anzahl von Tagen innerhalb der *Zinsperiode*, dividiert durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen, ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tags der *Zinsperiode*, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer *Zinsperiode*, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).
- (g) "**Zinsperiode**" ist, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den Produktbedingungen, der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag oder, (y) wenn kein entsprechender Primärmarktendtag in den Produktbedingungen angegeben ist, dem Ausgabetag bis (ausschließlich) zum ersten Zinstermin sowie (im Falle mehrerer Zinsperioden) jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und für den Fall, dass Zinsbeträge für einen nicht am jeweiligen Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden müssen, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, (x) dem Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag oder, (y) wenn kein entsprechender Primärmarktendtag in den Produktbedingungen angegeben ist, dem Ausgabetag) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.
- (h) "**Ausgabetag**" ist der in den Produktbedingungen definierte Tag, an dem die Wertpapiere erstmals ausgegeben werden.
- (i) "**Primärmarktendtag**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

§5 Marktstörungen und Handelstagsausfall

(1) Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls

Eine *Marktstörung* oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines *Referenzwerts* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwerts* wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke von §1 oder §4 bzw. gemäß anderweitiger Bestimmungen der *Produktbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss, kein Handelstag (in vorstehend angegebener Bedeutung), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* (im Falle (eines) gemäß *Produktbedingungen* täglich eintretenden/-er *Beobachtungstermins/-e* einschließlich des letzten *Beobachtungstermins*, jedoch ausschließlich (eines) anderen/-er entsprechenden/-er *Beobachtungstags/-e*, an dem/denen eine *Marktstörung* vorliegt, wobei für diese(n) anderen von einer *Marktstörung* betroffenen *Beobachtungstermin(e)* die entsprechende Bestimmung entfällt) eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor,

(i) gilt vorbehaltlich Ziffer (ii) unten Folgendes:

- 1. Findet gemäß den *Produktbedingungen* nicht Separate Referenzwertbestimmung Anwendung, werden alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, oder
- 2. sofern es sich beim *Basiswert* gemäß den *Produktbedingungen* (x) nicht um einen Basket bzw. (y) um einen Basket handelt und gemäß *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung gilt, wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.

Dabei gilt für beide Fälle: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß §16 bekannt.

- (ii) Sehen die *Produktbedingungen* eine Durchschnittsbildung vor und gilt (A) laut *Produktbedingungen* dieser § 5 (1) (b) (ii), ist der in (a) oder (b) oben genannte nächstfolgende *Handelstag* jener nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss und an dem keine *Marktstörung* vorliegt, jedoch jeweils vorbehaltlich der in Bezug auf den *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* geltenden

Bestimmungen der Ziffer (b) (i) oben oder gilt (B) laut den Produktbedingungen dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen *Planmäßigen Bewertungstag* auf den in den *Produktbedingungen* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses §5(1) gilt: Sofern es sich beim *Basiswert* gemäß *Produktbedingungen* um einen Basket handelt und die *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, sind, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Basiswert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet §5(4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Produktbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(c) "**Beobachtungstermin(e)**" ist/sind der/die in den Produktbedingungen angegebene(n) Tag(e).

(2) **Bestimmung von Zinssätzen**

Handelt es sich bei dem Basiswert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 oder §4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Produktbedingungen folgende Bestimmungen. Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrundegelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.

(3) **Definitionen in Bezug auf §5(2) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Bestimmung von Zinssätzen

(a) "**Festgelegte Laufzeit**" hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.

(b) "**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Abkommen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.

(c) "**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen Relevanten Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses Maßgeblichen Marktes bzw. Ersatzmarktes, wobei

in Bezug auf die Eurozone Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.

- (d) **"Referenzbanken"** sind vier von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.
- (e) **"Repräsentativer Betrag"** ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.
- (f) **"Maßgeblicher Markt"** ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der Eurozone.
- (g) **"Ersatzmarkt"** ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die Eurozone.

(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen**

"Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum *Zeitpunkt der Notierung* für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem *Zeitpunkt der Notierung* für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - a. für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder

- b. an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder
 - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder
 - d. an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
2. ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.
- (b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist,
- aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).
- (c) Wenn, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Produktbedingungen* um einen "Schwellenland-Basiswert" handelt,
- (i) für den Fall, dass die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Partei* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
 1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des *Maßgeblichen Landes* bzw. aus dem *Maßgeblichen Land*, infolge von dem *Maßgeblichen Land* verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten,
 2. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* zu einem

Umrechnungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem *Maßgeblichen Land* geltende Umrechnungskurs,

3. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des *Maßgeblichen Landes* auf Konten außerhalb des *Maßgeblichen Landes*,
 4. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten in dem *Maßgeblichen Land* oder an eine nicht in dem *Maßgeblichen Land* ansässige Person; oder
- (ii) das *Maßgebliche Land* (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf ihn durchzuführen,

wobei, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" um einen Wechselkurs handelt, unter (i) und (ii) oben aufgeführte Bezugnahmen auf "*Referenzwährung*" als Bezugnahmen auf "*Zweitwährung*", und Bezugnahmen auf "*Abwicklungswährung*" als Bezugnahmen auf "*Erstwährung*" zu verstehen sind.

- (d) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) **Definitionen in Bezug auf §5(4) und gegebenenfalls andere *Emissionsbedingungen*:**

- (a) "**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.
- (b) "**Börsengeschäftstag**" ist
- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
 - (ii) wenn der *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.
- (c) "**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen,

wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

- (d) "**Hedging-Partei**" ist jedes Verbundene Unternehmen und jeder Vertreter der Emittentin bzw. jeder sonstige Dritte, der bzw. das für die Emittentin Absicherungsmaßnahmen gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.
- (e) "**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" um einen Index handelt, der in den Produktbedingungen für diesen Index angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen anderen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.
- (f) "**Multi-Exchange Index**" ist, soweit anwendbar, jeder Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" um einen Multi-Exchange Index handelt.
- (g) "**Referenzwährung**" ist (i) in Bezug auf einen Referenzwert, jeweils wie in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, die Referenzwährung oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung, bzw., sofern dort nicht angegeben, die Abwicklungswährung; und (ii) in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (h) "**Referenzwert**" ist ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, der bzw. die (i) gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" den Basiswert darstellt, oder (ii), im Falle eines Basket von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, im Basiswert enthalten ist.
- (i) "**Referenzstelle**" ist in Bezug auf einen Referenzwert bzw. Maßgeblichen Referenzwert die in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Stelle oder ein für die Berechnungsstelle akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden Referenzstelle, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die Referenzstelle(n), die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw. Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind.
- (j) "**Verbundene Börse**" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert", in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (k) "**Maßgebliches Land**" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:
 - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
 - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der *Index* oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)*

berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

- (l) **"Maßgeblicher Referenzwert"** ist in Bezug auf einen Referenzwert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.
- (m) **"Zeitpunkt der Notierung"** ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:
 - (i) sofern der *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
 - (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein Index sowie gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.
- (n) **"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
- (o) **"Abwicklungswährung"** ist die in den Produktbedingungen angegebene Währung.
- (p) **"Letztmöglicher Handelstag"** ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Produktbedingungen, der achte Handelstag.

§6 **Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse**

(1) **Anpassungsereignisse**

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Referenzwert (gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (b) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (c) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteile oder Referenzgröße(n).

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abschnitt (5) unten als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Wertpapiere bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Wertpapiere oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist.

*Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines entsprechenden Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß Absatz (2) unten vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß Absatz (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß Absatz (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu Absatz (3) (c) unten. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risiken und die Bestimmunggrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.***

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(c) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungsereignis* dar.

(2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses**

Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die Berechnungsstelle Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte*

berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Jede Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Wertpapierinhabern* gemäß §16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

(3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis**

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Wertpapiere, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere oder (iii) einen Referenzwert (gemäß den Angaben in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß §6(2) oben vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Ausgabetag*) entstehen, oder
 - (ii) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern,

sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Ausgabetag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (e) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (f) Die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem Ereignis höherer Gewalt ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Absatz (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Absatz (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(h) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses

Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Absatz (c) eine Beendigung und Kündigung der Wertpapiere zulässig ist.**

- (a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß §6(3)(c) oben kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index (wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

- (b) Sofern die Produktbedingungen eine Basiswertersetzung vorsehen, kann die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend den Angaben in den Produktbedingungen ersetzen. Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert, wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.
- (c) **Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß §6(4)(a) oder (b) oben festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Wertpapiere* durch eine so bald wie praktikabel gemäß §16 erfolgende Mitteilung, die**

eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Wertpapiere* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene *Wertpapier* einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des *Wertpapiers*, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, abzüglich des proportionalen Anteils eines *Wertpapiers* an den direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen, jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den *Wertpapierinhabern* nach §16 mitgeteilte Weise.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Wertpapierinhaber* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Wertpapierinhabers* über von ihr im Rahmen dieses §6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Wertpapierinhabern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

(5) **Bestimmte *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf unterschiedliche *Referenzwerte***

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben) entweder einen *Index*, eine *Aktie*, ein *Anderes Wertpapier*, eine *Ware*, einen *Wechselkurs* oder einen *Futures-Kontrakt* darstellt.

(a) **Aktie**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um eine *Aktie* handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von *Gratisaktien* bzw. Ausschüttung einer *Aktiendividende* an die vorhandenen *Aktionäre* als *Bonus*, Teil einer *Kapitalerhöhung* aus *Gesellschaftsmitteln* oder einer ähnlichen *Emission*;
 - (ii) eine *Dividende*, sonstige *Ausschüttung* oder *Emission* an die vorhandenen *Aktionäre* in Form (1) zusätzlicher *Aktien*, (2) sonstigen *Aktienkapitals* oder von *Wertpapieren*, das bzw. die Anspruch auf *Zahlung* einer *Dividende* und/oder des *Erlöses* aus der *Liquidation* der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den *Zahlungen* an die *Inhaber* dieser *Aktien* gewährt bzw. gewähren, (3) von *Aktienkapital* oder sonstigen *Wertpapieren* eines anderen *Emittenten* als Ergebnis einer *Ausgliederung* eines Teils des *Unternehmens* oder einer ähnlichen *Transaktion*, oder (4) von *Wertpapieren*, *Rechten*, *Optionsscheinen* oder sonstigen *Vermögenswerten* anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) *Preis*, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen *Marktpreis* liegt;
 - (iii) eine *Sonderdividende*,
 - (iv) eine *Einzahlungsaufforderung* seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen *Aktien*, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (v) ein aus *Erträgen* oder dem *Grundkapital* finanzierter *Rückkauf* der jeweiligen *Aktien* durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer

Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;

- (vi) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - (vii) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
 - (viii) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (i) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (ii) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (iii) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen

Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (iv) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (v) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um einen *Index* handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (i) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (ii) Der entsprechende *Index* wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungseignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (1) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Index* bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (2) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (3) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 Absatz (2) keine Anwendung finden.

(c) **Anderes Wertpapier**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungseignis* dar:

Außer im Falle einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Insolvenz* oder einer Beendigung (a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der *Emissionsbedingungen* der jeweiligen Anderen Wertpapiere oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen Wertpapiere in andere Wertpapiere vor und/oder (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungseignis* dar:

- (i) "**Einstellung der Börsennotierung**" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
- (ii) eine "**Insolvenz**", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Referenzemittent**" ist der in den *Produktbedingungen* als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

"**Beendigung**" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

(d) **Ware**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um eine Ware handelt, die

gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

(A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender *Futures-Kontrakt* wird im Vergleich zum *Ausgabetag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
- (ii) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche *Futures-Kontrakt*, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
- (iii) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

- (i) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder der Ware);
- (ii) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen *Futures-Kontrakt* nach dem *Ausgabetag*;
- (iii) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
- (iv) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) **Wechselkurs**

Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen Referenzwert, wie jeweils in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (i) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser *Maßgeblichen Währung* mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
 - (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, und
 - (iii) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung.

(f) ***Futures-Kontrakt***

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (i) eine wesentliche Änderung der *Emissionsbedingungen* des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
 - (ii) sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des *Futures-Kontrakts*, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
 - (iii) eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

- (i) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt*),
- (ii) eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen *Futures-Kontrakt*,
- (iii) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,
- (iv) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Futures-Kontrakt*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses *Futures-Kontrakts* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
- (v) die Beendigung oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) **Fondsanteile**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (A) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden *Fondsanteile* (soweit kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form (1) zusätzlicher *Fondsanteile*, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der *Fonds* als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 - (iii) eine Sonderdividende,
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*,

die nicht voll eingezahlt worden sind,

- (v) wenn der *Fonds* die jeweiligen *Fondsanteile* zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für *Fondsanteile* geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 - (vi) ein Ereignis, das bei einem *Fonds* zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden *Fonds* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 - (vii) die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des *Fonds*, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
 - (viii) eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils*, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 - (ix) andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (B) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3) (a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (i.) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Fondsanteil*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der *Fondsanteile* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser *Fondsanteil* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (ii.) in Bezug auf einen *Fondsanteil*, (A) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung des oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (i) jeweiligen *Fonds*, (ii) jeweiligen *Master-Fonds* oder (iii) jeweilige *Verwaltungsstelle* oder *Fondsmanager*, sofern diese bzw. dieser nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (B) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 - (iii) in Bezug auf einen *Fonds*, dessen *Fondsmanager* oder *Master-Fonds*:
 1. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder

2. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses *Fonds*, *Fondsmanagers* oder *Master-Fonds* mit einem anderen *Fonds* oder *Fondsmanager*, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der *Fonds*, dessen *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* der aufnehmende *Fonds*, *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* ist, oder
 3. ein Übernahmeangebot für diesen *Fonds*, *Master-Fonds* oder *Fondsmanager*, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher *Fondsanteile* oder Anteile an dem *Master-Fonds* oder *Fondsmanager* (mit Ausnahme von *Fondsanteilen* oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- (iv) wenn die *Verwaltungsstelle* oder der *Fondsmanager* oder der Verwalter oder Manager des *Master-Fonds* seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des *Fonds* oder *Master-Fonds* beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
 - (v) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
 - (vi) eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen *Fonds* und/oder *Master-Fonds* (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden *Informationsdokuments*, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Fonds* oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Master-Fonds*);
 - (vii) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Master-Fonds*;
 - (viii) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der *Fonds* und/oder *Master-Fonds* investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem *Informationsdokument* beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentliche Auswirkungen auf die *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat oder wahrscheinlich haben wird;
 - (ix) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
 - (x) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;
 - (xi) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds* oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am *Ausgabetag* der *Wertpapiere* geltenden Beschränkungen und Gebühren);
 - (xii) die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des *Fonds*, *Master-Fonds*, Managers des *Master-Fonds* oder *Fondsmanagers* durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der *Emittentin*

und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;

- (xiii) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen *Fonds*, oder in Bezug auf von einem *Fonds* mit Wirkung für *Fondsanteile* thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
- (xiv) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen *Fonds* oder die jeweiligen *Fondsanteile*, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser *Fondsanteile* und/oder auf *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat und kein *Anpassungsereignis* darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Verwaltungsstelle" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, die in Bezug auf den *Fonds* in einem entsprechenden Informationsdokument als solche genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

"Fonds" ist, in Bezug auf einen *Fondsanteil*, der in der Definition zu "Basiswert" in den Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen *Fondsanteils* oder Verpflichtete aus dem jeweiligen *Fondsanteil*.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen *Fonds* und einen *Fondsanteil*, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den *Fonds* und/oder den *Fondsanteil* (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

"Fondsanteil" ist jeder in der Definition zu "Basiswert" in den Produktbedingungen aufgeführte *Fondsanteil*.

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als *Master-Fonds*, *Feeder-Fonds* oder *Umbrella-Fonds* oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den *Fonds* fungiert, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

§7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber

(1) Form

(a) Allgemeines

Sofern nicht die Abschnitte (b), (c), (d) oder (e) unten Anwendung finden, werden die den *Emissionsbedingungen* unterliegenden Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die *Globalurkunde* wurde bei einer *Clearingstelle* hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Sofern nicht die nachstehenden Abschnitte (b), (c), (d) oder (e) Anwendung finden, wird für den Fall, dass gemäß den *Produktbedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, jede Serie durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft. Diese *Allgemeinen Bedingungen* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

Die *Produktbedingungen* jeder *Serie* von *Wertpapieren* werden der jeweiligen, mit der entsprechenden ISIN gekennzeichneten *Globalurkunde* beigelegt.

(b) Italienische Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* entsprechend dem Legislativdekret Nr. 213/1998 (in dessen nachträglich geänderter Fassung) dematerialisiert und bei Monte Titoli S.p.A., Via Mantegna 6, 20154 Mailand, Italien, zentral verwahrt. In Bezug auf *Italienische Wertpapiere* werden bestimmte (in den *Produktbedingungen* aufgeführte) Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen* vorgenommen. Die Wertpapiere sind mittels Einbuchung in die bei dem Abwicklungssystem von Monte Titoli S.p.A. registrierten Konten frei übertragbar und werden bei Zulassung zum Handel an der Borsa Italiana in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento di Borsa**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den *Produktbedingungen* oder anderen maßgeblichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Wertpapieren angegeben.

(c) Schwedische Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere*, erfolgt das Clearing der *Wertpapiere* durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Regeringsgatan 65, 10397 Stockholm, Schweden, und die Ausgabe der *Wertpapiere* in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; **Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument**). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in unverbrieft Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(d) Finnische Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere*, erfolgt die Ausgabe der *Wertpapiere*, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das vom finnischen Zentralverwahrer Euroclear Finland Oy, Urho Kekkosen Katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(e) Norwegische Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere*, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen

Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Biskop Gunnerus' Gate 14 A, NO-0185 Oslo, Norwegen, und die Ausgabe in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (*Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form ausgegeben und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(f) SIS Wertrechte

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den Produktbedingungen um *SIS Wertrechte*, erfolgt die Ausgabe der *Wertpapiere* in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts.

Im Falle von SIS Wertrechten gilt für die Form der *Wertpapiere*, und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften, ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

Weder die Emittentin noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

(2) Übertragbarkeit

Jedes *Wertpapier* ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

(3) Status

Die Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* stellen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige vertragliche Verpflichtungen der *Emittentin* dar, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.

(4) Wertpapierinhaber

Sehen die Produktbedingungen englisches Recht als Anwendbares Recht vor, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Inhaber eines bestimmten Betrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Zahlungen in Bezug auf durch eine Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, als Inhaber dieses Betrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Wertpapierinhaber**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Im Zusammenhang mit Zahlungen in Bezug auf durch eine Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird der Inhaber der Globalurkunde von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen gemäß den und vorbehaltlich der Bedingungen der Globalurkunde als Inhaber dieser Schuldverschreibungen behandelt.

Sehen die *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht vor, sind der Begriff "**Wertpapierinhaber**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der *Wertpapiere* geltenden Personen beziehen.

§8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *Zahl- und Verwaltungsstellen* zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche *Zahl- und Verwaltungsstellen*, darunter *Zahl- und Verwaltungsstellen* für bestimmte Länder, die zum *Ausgabebetrag* für eine Emission von *Wertpapieren* in Teil B der anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt sind, zu bestellen; die Abberufung der bestellten *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* wird erst wirksam sobald eine neue *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt wurde. Falls und soweit die *Wertpapiere* in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse und/oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die *Wertpapierinhaber* werden gemäß §16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der *Zahl- und Verwaltungsstellen* benachrichtigt. *Zahl- und Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*; sie übernehmen gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (2) **Definitionen in Bezug auf §8 und gegebenenfalls andere Bedingungen:**
- (a) "**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich §8 Abs.1 die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, D-60325, Frankfurt am Main, Deutschland, ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Großbritannien (Deutsche Bank AG London), sowie für *Wertpapiere*, die nach den Produktbedingungen an der SIX Swiss Exchange notiert werden oder als *SIS Wertrechte* definiert sind, über ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich.
- (b) "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich §8 Abs.1 die Deutsche Bank AG, handelnd über die Niederlassung, über die die Wertpapiere ausgegeben worden sind (wie in der Definition "Emittentin" in den Produktbedingungen angegeben).

§9 **Berechnungsstelle**

(1) **Aufgabe der Berechnungsstelle, Bestimmungen und Korrekturen der Emittentin**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*, werden alle gemäß den *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen und Feststellungen von der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**" vorgenommen, wobei dieser Begriff auch alle Nachfolger einer Berechnungsstelle einschließt).

Berechnungsstelle in Bezug auf die *Wertpapiere* ist die *Emittentin*, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernannt.

Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung entsprechend §16 benachrichtigt.

Die *Berechnungsstelle* (es sei denn, es handelt sich hierbei um die *Emittentin*) handelt allein für die *Emittentin*; sie übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.

Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise und sind (außer in Fällen offenkundigen Irrtums) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts* nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Produktbedingungen* angegebenen Korrekturzeitraums oder an dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren/dessen Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt.

Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

(2) **Feststellungen durch die Berechnungsstelle**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

§10 Besteuerung

Ergänzend zu den und unbeschadet der Bestimmungen von §2(5) ist die *Emittentin* nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlegung und Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

§11 Vorlagezeitraum und Fristen

Zahlungen erfolgen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen gemäß §3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der *Globalurkunde* bezeichneten Weise. Sind die *Wertpapiere* in den *Produktbedingungen* als *Schuldverschreibungen* ausgewiesen, erfolgen Zahlungen gegen Vorlegung bzw. Rückgabe der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde* bei den angegebenen Geschäftsstellen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* auf der etwaigen *Globalurkunde* vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrags der *Wertpapiere* ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von *Zinsbeträgen*) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils Maßgeblichen Tag in Übereinstimmung mit diesen *Emissionsbedingungen* die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird. Im vorliegenden Dokument bezeichnet der "Maßgebliche Tag" den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird, bzw., falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, den Tag, an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, in Übereinstimmung mit §16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlegung der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde* im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Frist zur Vorlegung oder anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wurde auf 1 Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den *Wertpapieren*, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlegungsfrist an und für Ansprüche auf Zahlung von *Zinsbeträgen* vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§12 **Ausfallereignisse**

- (1) *Ausfallereignisse* Bei Eintritt eines der nachstehend unter (a) – (d) aufgeführten Ereignisse ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und in Bezug auf jedes durch ihn gehaltene Wertpapier die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem Marktwert eines Wertpapiers entspricht und von dem der proportionale Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, abgezogen wird, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt.
- (a) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
 - (b) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
 - (c) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
 - (d) Ein deutsches Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.

Das Recht, *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.

- (2) *Quorum* Mitteilungen über die Fälligkeitstellung von *Wertpapieren* werden bei Eintreten der vorstehend in Abs. (1)(b) oben angegebenen Ereignisse erst wirksam, sobald die *Emittentin* derartige Mitteilungen von so vielen *Wertpapierinhabern* erhalten hat, dass mindestens 10% der Gesamtzahl oder des Nennbetrags der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* der entsprechenden Serie repräsentiert sind. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a), (c) oder (d) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das den *Wertpapierinhaber* zur Fälligkeitstellung seiner *Wertpapiere* berechtigt.
- (3) *Form der Mitteilungen* Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligkeitstellung von *Wertpapieren* gemäß Abs. (1) oben haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* durch persönliche Übergabe oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zuzustellen ist.

§13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung

(1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- (a) die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die *Ersatzschuldnerin*) die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos garantiert,
- (b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt bzw. durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die *Wertpapiere* rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind, und
- (c) die *Emittentin* den *Wertpapierinhabern* den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend §16 mitgeteilt hat.

Alle in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) Ersetzung der Niederlassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist, indem sie den *Wertpapierinhabern* entsprechend §16 die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

§14 Rückkauf von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

§15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller *Wertpapierinhaber* weitere Wertpapiere zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden.

§16 Mitteilungen

(1) Zustellung/Veröffentlichung

Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* sind wirksam, wenn:

- (a) sie der/den *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der *Wertpapierinhaber* übermittelt werden und/oder
- (b) auf der Webseite www.x-markets.db.com unter "Mitteilungen" oder auf einer Ersatzseite oder durch einen Ersatzdienst veröffentlicht werden, die bzw. der den *Wertpapierinhabern* durch Veröffentlichung auf der genannten Webseite mitgeteilt wird.

(2) Tag des Inkrafttretens

Vorstehend genannte Mitteilungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- (a) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(a) oben, am *Geschäftstag* nach dieser Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt),
- (b) bei Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b) oben, am Tag dieser Veröffentlichung oder
- (c) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(a) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b), am früheren der beiden folgenden Tage: (i) dem dieser Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt) folgenden *Geschäftstag* und (ii) dem Tag dieser Veröffentlichung.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Falls und solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) Veröffentlichung an der Borsa Italiana

Falls und solange die *Wertpapiere* an der Borsa Italiana notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, veröffentlicht.

(5) Veröffentlichung an der SIX Swiss Exchange

Solange die *Wertpapiere* an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und es die Regularien der SIX Swiss Exchange verlangen, werden alle Mitteilungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ohne Kosten für die Anleger wie folgt rechtsgültig gemacht (i) mittels elektronischer Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter der Adresse www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden) oder (ii) sonstwie in Übereinstimmung mit den Regularien der SIX Swiss Exchange. Alle solche Mitteilungen gelten als am Tag ihrer Veröffentlichung als mitgeteilt, bzw. wenn mehrmals veröffentlicht, am Datum der ersten Veröffentlichung.

§17 Währungsumstellung

(1) Währungsumstellung auf Euro

Die *Emittentin* hat die Wahl, die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung an diese entsprechend §16, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* an, auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die *Abwicklungswährung* die *Nationalwährungseinheit* eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die *Abwicklungswährung* als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen *Abwicklungswährung* zum *Festgesetzten Kurs* in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der *Emittentin* festgelegter und in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem *Anpassungstag* erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der *Wertpapiere* ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf die *Abwicklungswährung* solche auf Euro wären.
- (b) Ist in den *Emissionsbedingungen* ein Umrechnungskurs angegeben oder wird in einer Bedingung Bezug auf eine Währung (die "Originalwährung") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene Umrechnungskurs und/oder sonstige Währungsangaben in den *Emissionsbedingungen* als Angabe in Euro, oder, soweit ein Umrechnungskurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber*, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* entsprechend §16 solche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Abkommen* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die *Emissionsbedingungen* hat.

(3) Verbundene Kosten

Ungeachtet Abs. 1 und Abs. 2 haften die *Emittentin*, die *Berechnungsstelle* und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den *Wertpapierinhabern* noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

(4) Definitionen in Bezug auf §17 und gegebenenfalls andere Bedingungen:

Währungsumstellung

- (a) "**Anpassungstag**" ist ein durch die *Emittentin* in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem *Abkommen* teilnimmt, entweder auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe oder auf einen späteren Tag fällt.
- (b) "**Festgesetzter Kurs**" ist der Umrechnungskurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des *Abkommens* festgesetzt worden ist.

- (c) **"Nationalwährungseinheit"** ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.
- (d) **"Abwicklungswährung"** hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
- (e) **"Abkommen"** ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

§18 Änderungen

(1) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den Produktbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis des Wertpapiers oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich gemäß § 16 Abs. 1 bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den Produktbedingungen bezeichnen. Mit der Anfechtung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.

(2) Berichtigungsrecht der Emittentin und Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. 1 durch eine Berichtigung der Produktbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Produktbedingungen ist unverzüglich gemäß § 16 Abs. 1 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall ist jedoch vor Wirksamwerden der Berichtigung jeder Wertpapierinhaber zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Eine solche Kündigung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Mitteilung gegenüber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle zu erklären; sie wird mit Zugang der Erklärung bei der Emittentin wirksam. Einer Kündigung kommen dabei die gleichen Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. 1.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Wertpapierinhaber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapiere zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

(3) Höhe des Auszahlungsbetrags bei Anfechtung bzw. Kündigung

Im Fall einer Anfechtung durch die Emittentin nach Abs. 1 oder einer Kündigung durch Wertpapierinhaber nach Abs. 2 erhalten die hiervon erfassten Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe des Marktpreises der Wertpapiere am Geschäftstag nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung; die entsprechende Zahlung ist am fünften Geschäftstag nach diesem Datum fällig. Weist ein Wertpapierinhaber nach, dass der Marktpreis geringer ist als der von ihm für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendete Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, so steht ihm der entsprechende Betrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Wertpapierinhaber zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Als Marktpreis der Wertpapiere im Sinne von Abs. 1 und Abs. 3 gilt bei Wertpapieren, die im regulierten Markt oder Freiverkehr an einer Börse notiert (nachfolgend „Börsennotierung“) sind, der an dem maßgebenden Tag von der Börse veröffentlichte Schlusskurs, bei mehreren Börsen der Schlusskurs derjenigen Börse, an der zuletzt der größte Umsatz mit den Wertpapieren stattfand. Wurde an diesem Tag ein Schlusskurs nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, so finden die Bestimmungen des §5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als *Referenzwert* für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(4) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Stehen Angaben in den Produktbedingungen erkennbar im Widerspruch zu anderen Angaben oder weisen die Produktbedingungen erkennbar eine Lücke auf, kann die Emittentin diese durch Veröffentlichung gemäß § 16 unmittelbar berichtigen bzw. ergänzen. Eine solche Berichtigung oder Ergänzung erfolgt, sofern bereits die Auslegung der Bedingungen zur Geltung eines bestimmten Inhalts führt, an Hand dieses Inhalts, und ansonsten auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den bei der Emittentin eingetretenen Fehler ergeben hätten.

(5) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler

Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt und ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt. Die Emittentin kann sich einzelnen Wertpapierinhabern gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

§19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den *Emissionsbedingungen*.

§20 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Bedingungen der *Wertpapiere* auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen; Ansprüche oder Rechtsmittel einer Person auf anderer Grundlage bleiben hiervon unberührt.

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist England ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* (einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren*).

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, deutschem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Frankfurt am Main.

Sind §7(1)(a)(b), (c), (d) oder (e) nach Maßgabe der *Produktbedingungen* für die *Wertpapiere* anzuwenden, unterliegt die Begründung der *Wertpapiere* dem in §7(1)(a)(b), (c), (d) oder (e) angegebenen Recht.

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Basisprospekt für die Wertpapiere, in ihrer durch die jeweiligen Produktbedingungen geänderten oder ersetzten Form.

Auf SIS Wertrechte findet dieses Formular keine Anwendung. Das hier anwendbare Formular ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle] [Euroclear Bank S.A./N.V.]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

Clearstream Banking S.A.
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere*:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] die *Clearingstelle* unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, die *Clearingstelle* in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Auszahlungsbeträge*, *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Anpassungsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei der *Clearingstelle* gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

4. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* bzw. die *Lieferbestände* ist/sind folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e)* für die *Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* und den aggregierten *Basispreis* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] die *Clearingstelle* hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter Ziffer 3 oben aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei der *Clearingstelle* mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, die *Clearingstelle* in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere* ausübt, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in

die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung bzw. Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[*Nichtzutreffendes löschen]

7. Verwendung der *Ausübungsmitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterszeichnet durch:

Datum:

Annex 2

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Basisprospekt für die Wertpapiere, in ihrer durch die jeweiligen Produktbedingungen geänderten oder ersetzten Form.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle] [Euroclear Bank S.A./N.V.]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtnennbetrag oder –anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] die *Clearingstelle* unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, das nachstehend angegebene Konto bis einschließlich zum Fälligkeitstag mit dem Gesamtnennbetrag der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, zu belasten bzw. die Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, die *Clearingstelle* in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:
[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Anpassungsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei der *Clearingstelle* gutzuschreiben:

Kontoangaben:]
[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] die *Clearingstelle* hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter Ziffer 4 oben aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei der *Clearingstelle* mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag* bzw. *Stichtag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, die *Clearingstelle* in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:
[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere*, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften,

Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung bzw. Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der *Liefermitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterszeichnet durch:

Datum:

Annex 3 A

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen englisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Basisprospekt für die Wertpapiere, in ihrer durch die jeweiligen Produktbedingungen geänderten oder ersetzten Form.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die Emittentin gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

Annex 3 B

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen deutsches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Basisprospekt für die Wertpapiere, in ihrer durch die jeweiligen Produktbedingungen geänderten oder ersetzten Form.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem Finanzintermediär, dem Kontoinhaber bei Monte Titoli, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei Monte Titoli

[]

(der "Finanzintermediär")

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* und den *Finanzintermediär* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die *Wertpapiere* über den angegebenen *Finanzintermediär* halten und hiermit gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Abkommen	§17(4)(e)
Absicherungsmaßnahmen	§5(5)(c)
Abwicklungsart	§1(3)(r)
Abwicklungsstörung	§3(10)
Abwicklungswährung	§1(3)(s), §5(5)(o), §17(4)(d)
Aktiengesellschaft	§6(5)(a)
Allgemeinen Bedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Anfangs-Bewertungstag	§1(3)(o)
Anpassungs-/Beendigungsereignis	§6(3)
Anpassungsereignis	§6(1)
Anpassungstag	§17(4)(a)
Ausgabebetrag	§4(3)(h)
Ausgleichsbetrag	§1(2)(b)
Ausschüttung	§3(8)
Ausübungsfrist	§2(2)(a)(ii)
Ausübungshöchstbetrag	§2(1)(a)(h)(v)
Ausübungsmitteilung	§2(2)(e)
Ausübungstag	§2(2)(a)(i)
Auszahlungsbetrag	§1(3)(a)
Basiswert	§1(3)(u)
Basketbestandteil	§1(3)(e)
Basketbestandteil-Gewichtung	§1(3)(i)
Basketbestandteil-Stand	§1(3)(g)
Basketbestandteil-Währung	§1(3)(f)
Emissionsbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Beendigung	§6(5)(c)
Beobachtungstermin(e)	§5(1)(c)

Berechnungsstelle	§9(1)
Bewertungstag	§1(3)(n)
Bezugsverhältnis	§1(3)(q)
Börsengeschäftstag	§5(5)(b)
Clearingstelle	§1(3)(k)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§1(3)(b)
Einstellung der Börsennotierung	§6(5)(a)(B)(i), §6(5)(c)(B)(i)
Emittentin	§1(3)(p)
Ersatzmarkt	§5(3)(g)
Ersatzschuldnerin	§13(1)
Erstwährung	§6(5)(e)
Eurozone	§5(3)(b)
Festgelegte Laufzeit	§5(3)(a)
Festgesetzter Kurs	§17(4)(b)
Fonds	§6(5)(g)
Fondsanteil	§6(5)(g)
Fondsmanager	§6(5)(g)
Futures-Kontrakt	§6(5)(d)
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§2(1)(a)(h)(iv)
Geschäftstag	§1(3)(j)
Globalurkunde	§7(1)(a)(a)
Handelstag	§1(3)(t)
Hedging-Partei	§5(5)(d)
Index-Sponsor	§5(5)(e)
Informationsdokument	§6(5)(g)
Insolvenz	§6(5)(a)(B)(ii), §6(5)(c)(B)(ii)
Kündigungsfrist	§2(3)(a)(b)(ii)
Kündigungsmitteilung	§2(3)(a)(b)(i)
Kündigungsperiode	§2(3)(a)(b)(iii)
Kündigungsrecht	§2(3)(a)(a)

Letztmöglicher Handelstag	§5(5)(p)
Lieferangaben	§2(2)(d)(iv), §2(3)(b)(iii)
Lieferbestand	§1(3)(c)
Liefereinheit	§1(3)(d)
Liefermitteilung	§2(1)(a)(f) §2(3)(a)(b)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§5(3)(c)
Marktstörung	§5(4)
Marktwert	§3(10)
Maßgebliche Währung	§6(5)(e)
Maßgeblicher Markt	§5(3)(f)
Maßgeblicher Referenzwert	§5(5)(l)
Maßgeblicher Tag	§11
Maßgebliches Land	§5(5)(k)
Master-Fonds	§6(5)(g)
Mindestausübungsbetrag	§2(1)(a)(h)(vi)
Multi-Exchange Index	§5(5)(f)
Nachfolger des Index-Sponsors	§6(5)(b)(A)(i)
Nationalwährungseinheit	§17(4)(c)
Nennbetrag	§4(3)(a)
Optionsscheine	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Originalwährung	§17(1)(b)
Planmäßiger Bewertungstag	§5(1)(a)
Primärmarktendtag	§4(3)(i)
Produktbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	§1(3)(h)
Referenzbanken	§5(3)(d)
Referenzemittent	§6(5)(c)
Referenzstelle	§5(5)(i)
Referenzwährung	§5(5)(g)
Referenzwert	§5(5)(h)

Regolamento di Borsa	§7(1)(a)(b)
Repräsentativer Betrag	§5(3)(e)
Schlussreferenzpreis	§1(3)(m)
Schuldverschreibungen	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Serie	§1(1)
Stichtag	§2(3)(a)(a)
Störungsbedingte Abwicklungsbetrag	§3(10)
Tilgungstag	§2(3)(a)(b)(i)
Tranche	§2(1)(a)(h)
Übergangsfrist	§3(11)
Übernahmeangebot	§6(5)(a)(B)(v), §6(5)(g)(A)(vii)
Üblicher Börsenschluss	§5(5)(n)
Umrechnungskurs	§1(3)(l)
Verbundene Börse	§5(5)(j)
Verbundenes Unternehmen	§5(5)(a)
Verschmelzung	§6(5)(a)(B)(iii)
Verschmelzungsdatum	§6(5)(a)
Verstaatlichung	§6(5)(a)(B)(iv)
Verwahrungsstelle	§7(1)(f)
Verwaltungsstelle	§6(5)(g)
Verzichtserklärung	§2(2)(c)
Ware	§6(5)(d)
Wechselkurs	§6(5)(e)
Wertpapier	§1(1)
Wertpapierinhaber	§1(1), §7(4)
Wertpapierinhaberauslagen	§2(5)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(a)
Zahltag	§3(10)(a)(b)
Zeitpunkt der Notierung	§5(5)(m)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(b)

Zertifikate	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Zins	§4(3)(e)
Zinsbetrag	§4(3)(d)
Zinsendtag	§4(3)(c)
Zinsperiode	§4(3)(g)
Zinssatz	§5(2)
Zinstagequotient	§4(3)(f)
Zinstermin	§4(3)(b)
Zweitwährung	§6(5)(e)

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel

Es ist beantragt worden, die *Wertpapiere* zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist, zuzulassen.

Es ist beantragt worden, die *Wertpapiere* zum Regulierten Markt an der Stuttgarter Wertpapierbörse, der ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist, zuzulassen.

Mindesthandelsvolumen

1 Wertpapier(e)

ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Der Angebotszeitraum

Das Angebot der *Wertpapiere* beginnt am 30. Dezember 2011 um 8:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (Fortlaufendes Angebot)

GEBÜHREN

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren

Bestandsprovision¹

nicht anwendbar

Platzierungsgebühr

nicht anwendbar

¹ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissionserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabe oder Angebotspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des Basiswerts bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil II (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

ANGABEN ZUM BASISWERT

Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.maxblue.de erhältlich.

Nasdaq-100® Index

Der Sponsor des Basiswerts bzw. jedes den Basiswert bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen zum Basiswert erhältlich sein können.

Name des <i>Index-Sponsors</i> :	NASDAQ OMX Group, Inc.
Webseite:	www.nasdaqomx.com

Index Disclaimer

The Product is not sponsored, endorsed, sold or promoted by the Nasdaq Stock Market, Inc. (including its affiliates) (Nasdaq, with its affiliates, are referred to as the *Corporations*). The Corporations have not passed on the legality or suitability of, or the accuracy or adequacy of descriptions and disclosures relating to, the Product(s). The Corporations make no representation or warranty, express or implied to the owners of the Product or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the Product particularly, or the ability of the Nasdaq-100 Index®, to track general stock market performance. The Corporations' only relationship to Deutsche Bank (Licensee) is in the licensing of the Nasdaq 100®, Nasdaq 100 Index®, and Nasdaq® trademarks or service marks, and certain trade names of the Corporations and the use of the Nasdaq 100 Index® which is determined, composed and calculated by Nasdaq without regard to Licensee or the Product. Nasdaq has no obligation to take the needs of the Licensee or the owners of the Product into consideration in determining, composing or calculation the Nasdaq 100 Index®. The Corporations are not responsible for and has not participated in the determination of the timing of, prices at, or quantities of the Product to be issued or in the determination or calculation of the equation by which the Product is to be converted in to cash. The Corporations have no Liability in connection with the administration, marketing or trading of the Product.

THE CORPORATIONS DO NOT GUARANTEE THE ACCURACY AND/OR UNINTERRUPTED CALCULATION OF THE NASDAQ 100 INDEX® OR ANY DATA INCLUDED THEIR. THE CORPORATIONS MAKE NO WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY LICENSEE, OWNERS OF THE PRODUCTS, OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY FROM THE USE OF THE NASDAQ-100 INDEX® OR ANY DATA CLUDED THEREIN. THE CORPORATIONS MAKE NO EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, AND EXPRESSLY DISCLAIM ALL WARRANTIES OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE WITH RESPECT TO THE NASDAQ-100 INDEX® OR A NY DATA INCLUDED THEREIN. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT SHALL THE CORPORATIONS HAVE ANY LIABILITY FOR ANY LOST PROFITS OR SPECIAL, INCIDENTAL, PUNITIVE, INDIRECT, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES, EVEN IF NOTIFIED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

S&P 500® Index

Der Sponsor des Basiswerts bzw. jedes den Basiswert bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen zum Basiswert erhältlich sein können.

Name des <i>Index-Sponsors</i> :	McGraw-Hill Companies, Inc.
Webseite:	www.standardandpoors.com

Index Disclaimer

The Product(s) is not sponsored, endorsed, sold or promoted by Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P"). S&P makes no representation or warranty, express or implied, to the owners of the Product(s) or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the Product(s) particularly. S & P's only relationship to the Licensee is the licensing of certain trademarks and trade names of S&P and of the S&P Index (the "Index") which is determined, composed and calculated by S&P without regard to the Licensee or the Product(s).

S&P has no obligation to take the needs of the Licensee or the owners of the Product(s) into consideration in determining,

composing or calculating the Index. S&P is not responsible for and has not participated in the determination of the timing of, prices at, or quantities of the Product(s) to be issued or in the determination or calculation of the equation by which the Product(s) is to be converted into cash. S&P has no obligation or liability in connection with the administration, marketing or trading of the Product(s).

S&P DOES NOT GUARANTEE THE ACCURACY AND/OR THE COMPLETENESS OF THE S&P INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN AND S&P SHALL HAVE NO LIABILITY FOR ANY ERRORS, OMISSIONS, OR INTERRUPTIONS THEREIN. S&P MAKES NO WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY LICENSEE, OWNERS OF THE PRODUCT(S), OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY FROM THE USE OF THE S&P INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. S&P MAKES NO EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, AND EXPRESSLY DISCLAIMS ALL WARRANTIES OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE WITH RESPECT TO THE S&P INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT SHALL S&P HAVE ANY LIABILITY FOR ANY SPECIAL, PUNITIVE, INDIRECT, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING LOST PROFITS), EVEN IF NOTIFIED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

RISIKOFAKTOREN UND AUSWIRKUNGEN DER WERTENTWICKLUNG DES *BASISWERTS*:

Anleger sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in Teil II des *Basisprospekts* und die nachstehend erläuterten Auswirkungen der Wertentwicklung des *Basiswerts* auf die *Wertpapiere* sorgfältig prüfen.

VERÖFFENTLICHUNG WEITERER ANGABEN DURCH DIE EMITTENTIN

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.

VERANTWORTUNG

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Besteuerung

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Einführung einer Abgeltungssteuer für im Privatvermögen gehaltene Finanzprodukte durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, die mit den unten beschriebenen Konsequenzen dazuführt, dass je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, des Zuflusses laufender Erträge bzw. der Veräußerung oder Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten.

Hingewiesen sei des Weiteren insbesondere darauf, dass zur steuerlichen Behandlung von Finanzinnovationen eine Reihe neuer Urteile existieren (zu sog. Reverse-Floatern, Gleitzinsanleihen, kapitalgarantierten Indexzertifikaten, sog. Argentinienanleihen und Downrating-Anleihen). Die Finanzverwaltung hat diese Urteile mit Schreiben vom 18.7.2007 allerdings lediglich für die Ermittlung der Zinsabschlagsteuer für nicht anwendbar erklärt. Die Auswirkungen der Urteile auf die endgültige Besteuerung von Finanzprodukten in der Veranlagung des Steuerpflichtigen sind daher nicht vollständig absehbar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu einem Auseinanderfallen der für Zwecke der Zinsabschlagsteuer berechneten Bemessungsgrundlage von der für materielle Einkommensteuer maßgeblichen Bemessungsgrundlage kommt.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

I. Besteuerung nach gegenwärtigem Recht

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt nur dann steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes, wenn die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat.

Das Wertpapier gewährt jedoch weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung des Kapitals. Stattdessen ergeben sich Gewinne oder Verluste für den Gläubiger in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Bezugsobjektes. Der Rücknahmepreis und damit auch der Wert des Papiers ist ausschließlich an die Wertentwicklung des Bezugsobjektes gekoppelt, und der Wert des Bezugsobjektes kann sowohl steigen als auch fallen. Nach den Anlagebedingungen ist auch ein totaler Kapitalverlust möglich.

Die Finanzverwaltung hat mit dem BMF-Schreiben vom 27. November 2001 klargestellt, dass die Erträge aus einer Finanzanlage keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung eines Index oder Basket abhängt.

Nach Auffassung der Emittentin handelt es sich demnach bei den Erträgen aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers nicht um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung des im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen hingegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer). Als Gewinn oder Verlust gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös oder dem von der Emittentin vergüteten Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten für das Wertpapier. Bei Lieferung des Bezugsobjektes tritt an die Stelle des Barausgleichbetrages der Wert des gelieferten Bezugsobjektes zum Zeitpunkt des Zuflusses. Der Wert ist mit dem niedrigsten am Zuflusstag an einer deutschen Börse (einschl. XETRA) gehandelten Kurses zu ermitteln. Etwaige Verluste werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

II. Besteuerung im System der sog. Abgeltungsteuer

1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungssteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungssteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

2. Anwendungszeitpunkt

Kapitalerträge aus Optionsscheinen, die bereits vor Endfälligkeit geleistet sowie durch Veräußerung, Abtretung oder endfällige Einlösung erzielt werden, unterliegen im Grundsatz mit Zufluss nach dem 31.12.2008 der Abgeltungssteuer.

Optionsscheine, die vor dem 1.1.2009 erworben werden, können aber weiterhin nach Ablauf der Jahresfrist steuerfrei veräußert werden; werden sie innerhalb der Jahresfrist veräußert, sind Gewinne und Verluste mit dem progressiven Steuersatz steuerpflichtig; die Abgeltungssteuer kommt nicht zur Anwendung.

3. Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Erwerb ab 2009

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Zu den Kapitalerträgen gehören auch der Gewinn aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung von sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Selbst Vollrisiko-Zertifikate stellen daher künftig Einkünfte aus Kapitalvermögen dar; die Einhaltung einer Frist zur Begründung der Steuerpflicht besteht nicht mehr.

Der Kapitalertrag aus laufenden Erträgen ist, soweit in Fremdwährung gezahlt, in Euro umzurechnen.

Kapitalertrag ist auch der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im

Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Ob es zu einer Anschaffung der Währung bzw. eines anderen Wirtschaftsgutes kommt, hängt von den oben ausgeführten Grundsätzen zu einer Anschaffung eines Wirtschaftsgutes ab. Wird dementsprechend das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2008 angeschafft/erworben und handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut um eine solches, das zu Einkünfte aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn und Verlust aus der späteren Veräußerung stets unter Anwendung der Grundsätze zur Abgeltungsteuer steuerpflichtig; handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes nach Ablauf eines Jahres steuerfrei bezogen werden; die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, soweit Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

4. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Verluste aus Optionsscheinen können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich. Verluste aus Optionsscheinen, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 und deren Veräußerung innerhalb der Jahresfrist liegt, können zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen des § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem der Optionsschein dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Barausgleichsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko einer Verlustabzugsbeschränkung:

Ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene

und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt, die sich zum *Ausgabetag* unter folgender Anschrift befindet: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).

Verkaufsbeschränkungen

Siehe Teil VI (B): "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" im Basisprospekt. Wie im Basisprospekt ausführlicher dargelegt, ist eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung nicht erfolgt und wird nicht erfolgen. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen.

Zusätzliche Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Diese Bestimmung gilt nicht.

1. Einleitung

Die in der Folge angegebenen Ausführungen basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der bisher veröffentlichten Rechtsmeinung der Finanzverwaltung. Anzumerken ist, dass zu einer Reihe von Fragen keine gesicherte Verwaltungspraxis besteht. Die Entwicklung im steuerlichen Bereich und insbesondere zu Fragen der Abgrenzung zwischen einer Kapitalforderung von einer Option kann auch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung – in einzelnen Fragen – die in der nachfolgenden Darstellung ausgedrückte Beurteilung nicht teilt, wofür aber von der Emittentin keine Haftung übernommen werden kann.

Den in der Folge angegebenen Ausführungen liegt überdies eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde, in deren Rahmen die individuelle steuerliche und persönliche Situation eines einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden kann. Beim Anleger handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Optionen im Privatvermögen erwirbt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen. Die einzelnen Optionen werden den Anlegern nicht in Kombination mit anderen Anlageprodukten angeboten und werden daher auf *stand-alone* Basis vom Anleger erworben.

2. Steuerliche Konsequenzen

2.1. Steuerliche Konsequenzen für in Österreich ansässige Anleger

Aus steuerlicher Sicht ist die jeweilige Option als Optionsgeschäft im Sinne des § 30 Einkommensteuergesetz (EStG) und nicht als Kapitalforderung nach § 27 Abs 1 Z 4 EStG anzusehen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Ausübung der jeweiligen Option – im Hinblick auf die Abhängigkeit vom amtlichen Schlusspreis – unsicher ist.

Schließt ein **Privatanleger** ein Optionsgeschäft ab, erzielt er außerbetriebliche Einkünfte. Diese sind steuerpflichtig, wenn der Tatbestand eines Spekulationsgeschäfts nach § 30 Abs 1 EStG verwirklicht wurde bzw wenn die Option innerhalb von einem Jahr abgewickelt wurde. Für Zwecke der Berechnung der Spekulationsfrist ist dabei auf den Eröffnungszeitpunkt abzustellen. Die Gattstellung oder die Veräußerung einer Option innerhalb der Spekulationsfrist erfüllt jedenfalls den Tatbestand eines Spekulationsgeschäfts (§ 30 Abs 1 Z 1 EStG). Ein beim Verfall der Option entstehender Substanzverlust ist bei Realisierung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung oder Eröffnung als Spekulationsverlust im Sinne des

§ 30 Abs 1 Z 2 EStG zu werten. Nach § 30 Abs 4 EStG ist der Spekulationsverlust nur mit anderen Spekulationsgewinnen desselben Kalenderjahres ausgleichsfähig. Nach § 30 Abs 4 EStG sind als Einkünfte der Differenzbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben aber steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Die Erfassung der Spekulationseinkünfte erfolgt zum progressiven Steuersatz von bis zu 50%.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf eine **Privatstiftung** als Anleger anzuwenden, die das Optionsgeschäft im Privatvermögen abschließt. Die Spekulationseinkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem Körperschaftsteuersatz von 25%.

Das österreichische Ertragsteuerrecht sieht zur steuerlichen Behandlung von Optionsgeschäften im betrieblichen Bereich einer **Kapitalgesellschaft** keine besonderen Vorschriften vor. Infolge dessen ist die handelsbilanzielle Behandlung des Optionsgeschäftes für steuerliche Zwecke maßgebend (§ 5 Abs 1 EStG), außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften sehen abweichende Regelungen vor. Erworbene Optionen sind aufgrund der Verwertungsmöglichkeit (Verkauf oder Glattstellung) als Vermögensgegenstand aus der Sicht des Unternehmensgesetzbuches bzw als Wirtschaftsgut aus steuerlicher Sicht zu werten. Der Erwerb einer Option ist erfolgsneutral und begründet eine Bilanzierungsverpflichtung der erwerbenden Kapitalgesellschaft. Die Aktivierung hat mit Anschaffungskosten der Option, einschließlich der Nebenkosten des Erwerbs (Transaktionskosten, Spesen) zu erfolgen. Bei Glattstellung oder Verkauf der Option stellt der aktivierte Betrag Aufwand bzw Betriebsausgabe dar. Bei Verfall der Option ist der Buchwert des Optionsrechts als Aufwand (Unternehmensgesetzbuch) bzw steuerliche Betriebsausgabe zu werten. Der Gewinn aus der Abwicklung der Option ist als Ertrag bzw Betriebseinnahme zu erfassen. Darauf ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

Aus steuerlicher Sicht sind branchenuntypische Termin- und Optionsgeschäfte dem betrieblichen Bereich regelmäßig grundsätzlich nicht zuzuordnen, sodass eine steuerliche Berücksichtigung des Verlustes ausgeschlossen ist. Diese Einschränkung ist selbst dann anzuwenden, wenn generell die Möglichkeit besteht, damit Gewinne zu erzielen. Branchenuntypische Optionsgeschäfte sind nur dann als betrieblich veranlasst anzusehen, wenn sie der Absicherung unternehmensbedingter Kursrisiken dienen und **nach** Art, Inhalt und Zweck ein Zusammenhang mit dem Betrieb besteht. Die steuerliche Berücksichtigung des Optionsgeschäftes steht unter dem Vorbehalt, dass das Optionsgeschäft (i) durch die Kapitalgesellschaft und nicht aus privaten Spekulationsabsichten des Anteilseigners (ii) im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wird und (iii) nicht mit hohen Risiken verbunden ist.

2.2. Steuerliche Konsequenzen für im Ausland ansässige Anleger (natürliche Person, Privatvermögen)

Beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit Erträgen aus Optionsscheinen nicht der Einkommensteuer, sofern die Erträge nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören. Ebenso wenig sollten die Erträge der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-QuStG wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt.

Zahl- und Verwaltungsstelle in Österreich

In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Wien. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über ihre Hauptgeschäftsstelle in Wien, die sich zum *Ausgabetag* unter folgender Anschrift befindet: Alf Hohenstaufengasse 4, 1010 Wien, Österreich (Telefon: (1) 53181 360 und Fax (1) 531 81 409).

Verkaufsbeschränkungen

Siehe Teil VI (B): "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" im Basisprospekt. Wie im Basisprospekt ausführlicher dargelegt, ist eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung nicht erfolgt und wird nicht erfolgen. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der Wertpapiere hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen.

Zusätzliche Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Diese Bestimmung gilt nicht.